

90.021

10. AHV-Revision 10e révision de l'AVS

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1993, Seite 282 – Voir année 1993, page 282

Beschluss des Ständerates vom 9. Juni 1994

Décision du Conseil des Etats du 9 juin 1994

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: Ich gestatte mir zu Beginn der Differenzbereinigung eine kurze Einleitung und erinnere daran, dass unser Rat in der Frühjahrssession 1993 als Zweitrat wesentliche Änderungen am bisherigen, seit 1948 geltenden AHV-Rentensystem beschlossen hat. Als Stichworte seien in Erinnerung gerufen:

1. Individualrentensystem, bei dem die Rentenhöhe von den eigenen Beiträgen abhängig ist;
2. Splitting der Einkommen der Ehepaare während der Ehe;
3. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, sowie
4. schrittweise und mittelfristig planbare Erhöhung des Rentenalters der Frau – in zwei Stufen – auf das 64. Altersjahr, acht Jahre nach Inkrafttreten der 10. AHV-Revision.

Der Ständerat ist grundsätzlich dieser Konzeption gefolgt. Die von unseren Beschlüssen abweichenden Entscheide des Ständerates betreffen nicht konzeptionelle Fragen, sondern materielle Detailentscheidungen, allerdings zum Teil von sehr wesentlicher Tragweite.

Gemäss Tagesordnung stehen nur noch die Differenzen zur Diskussion. Die Differenzen zum Ständerat können in drei Kategorien eingeteilt werden:

1. Differenzen, die das von uns konzipierte Rentensystem betreffen;
2. andere materielle Differenzen;
3. redaktionelle Änderungen und Umgruppierungen von Artikeln.

Es sei vorweggenommen, dass sich unsere Kommission allen redaktionellen Änderungen, Klarstellungen und den vorgesehenen Umgruppierungen angeschlossen hat. Wir beantragen diesbezüglich Zustimmung zum Ständerat; die Kommissions-sprecher verzichten darauf, diese redaktionellen Änderungen jeweils zu erläutern und zu kommentieren.

Wir schlagen vor, die Differenzbereinigung bei Absatz 9ter der Übergangsbestimmungen der 10. AHV-Revision (Ziff. III Ziff. 1 des Gesetzentwurfes) zu beginnen. Dieser Absatz enthält nicht nur die politisch brisanteste Frage im Rahmen dieser Differenzbereinigung, wir konnten auch feststellen, dass vom Entscheid über diese Frage andere Beschlüsse und andere Entscheide des Rates abhängen könnten. Aus diesem Grunde schlagen wir vor, dass wir diese Frage vorwegnehmen.

Nach Erledigung dieser Frage würden wir in der Reihenfolge der gegenwärtigen Artikelnumerierung vorgehen, obwohl damit Artikel, die systemgemäss zusammengehören, nicht miteinander erörtert werden. Wir werden jedoch, wo nötig, auf diese Zusammenhänge hinweisen.

Jeanprêtre Francine (S, VD), rapporteur: Le 10 mars 1993, notre Conseil adoptait un modèle d'AVS entièrement nouveau comprenant le splitting et les bonifications pour tâches éducatives et d'assistance, mais aussi le relèvement de l'âge de la retraite des femmes de 62 ans à 64 ans.

Le 8 juin 1994, le Conseil des Etats a décidé de suivre la décision de notre Chambre et a, lui aussi, adopté le système du splitting en y apportant cependant quelques modifications. Il a mis du temps, car il a étudié aussi – faut-il le rappeler – le modèle de la rente unique.

En ce qui concerne l'âge de la retraite, la décision du Conseil des Etats est aussi tombée en faveur du relèvement de l'âge de la retraite des femmes à 64 ans et il n'y a donc plus de diver-

gence entre les deux Chambres à ce propos. La même chose vaut pour les dispositions régissant la retraite anticipée. Nous y reviendrons plus tard, car nous avons souhaité traiter en toute priorité l'alinéa 9ter qui, politiquement, va être un fil conducteur important pour la suite de la discussion et des décisions que vous prendrez.

Il reste trois catégories de divergences qui ont trait, premièrement, à la conception fondamentale du système; deuxièmement, à des questions matérielles; troisièmement, à des problèmes rédactionnels pour lesquels seul un rapporteur interviendra.

Ziff. III Ziff. 1 Abs. 9ter

Antrag der Kommission

Mehrheit

Die Renten von Frauen, welche zwischen dem 1. Januar (vier Jahre nach Inkrafttreten der 10. AHV-Revision) und dem 31. Dezember (12 Jahre nach Inkrafttreten der 10. AHV-Revision) vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, werden um die Hälfte des Kürzungssatzes gemäss Artikel 40 Absatz 3 gekürzt. Die Renten von Frauen, welche die letzten 5 Jahre unmittelbar vor dem Rentenvorbezug ununterbrochen selbständig oder unselbständig erwerbstätig waren und ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, werden für das erste Vorbezugsjahr nicht gekürzt. Frauen, welche Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen, sind den erwerbstätigen Personen gleichgestellt. Der Bundesrat regelt die weiteren Voraussetzungen.

Minderheit

(Fischer-Seengen, Borer Roland, Bortoluzzi, Frey Walter, Mauch Rolf, Wyss William)

Streichen

Antrag der liberalen Fraktion

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der freisinnig-demokratischen Fraktion

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Engler

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Gonseth

Die Renten von Frauen, welche vor dem Inkrafttreten der 11. AHV-Revision vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, werden um die (Rest gemäss Antrag der Mehrheit)

Ch. III ch. 1 al. 9ter

Al. 9ter

Proposition de la commission

Majorité

Les rentes des femmes qui utilisent la possibilité de l'anticipation de la rente entre le 1er janvier (4 ans après l'entrée en vigueur de la 10e révision) et le 31 décembre (12 ans après l'entrée en vigueur de la 10e révision) seront réduites de la moitié du taux de réduction selon l'article 40 alinéa 3. Les rentes des femmes qui ont exercé une activité lucrative salariée ou indépendante sans interruption pendant les 5 années précédant l'anticipation et qui abandonnent cette activité ne subissent aucune réduction pour la première année d'anticipation. Les femmes qui touchent des prestations de l'assurance-chômage sont assimilées à des personnes actives. Le Conseil fédéral règle les autres conditions.

Minorité

(Fischer-Seengen, Borer Roland, Bortoluzzi, Frey Walter, Mauch Rolf, Wyss William)

Biffer

Proposition du groupe libéral

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition du groupe radical-démocratique

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Engler

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Gonseth

Les rentes des femmes qui utilisent la possibilité de l'anticipation de la rente avant l'entrée en vigueur de la 11e révision de l'AVS seront réduites de la (reste selon la proposition de la majorité)

Fischer-Seengen Ulrich (R, AG), Sprecher der Minderheit: Ich schicke voraus, dass unser Antrag nicht etwas Neues, Unerhörtes, Ungewohntes oder gar Ungehöriges darstellt, sondern lediglich die Bestätigung dessen verlangt, was unser Rat im März 1993 bereits als richtig befunden und entsprechend beschlossen hat. So jenseits jeglicher Realität kann dies somit sicherlich nicht sein. Ich bitte Sie lediglich darum, Ihren früheren Beschluss zu bestätigen, an dem festzuhalten, was Sie bereits beschlossen haben, und somit Absatz 9ter zu streichen.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit wurde als Kompromiss angepriesen, hinter dem die Kommission – abgesehen von «ein paar Exoten» – einhellig stehe. Als die grosse Mehrheit der Kommission der vorgelegten Lösung zustimmte, ging sie von der irrigen Annahme aus, dieser Kompromiss sei tatsächlich tragfähig und das Gesamtpaket der 10. AHV-Revision werde von keiner namhaften Organisation mehr bekämpft, d. h., ein allfälliges Referendum werde von den Sozialdemokraten und den Gewerkschaften nicht mehr mitgetragen. Überdies herrschte Einvernehmen darüber, dass im Plenum kein Antrag auf Aufteilung der Vorlage gestellt werde. Beide Voraussetzungen haben sich nicht erfüllt:

1. Obwohl sich die sozialdemokratischen Kommissionsmitglieder – dies sei ausdrücklich anerkannt – für das Akzeptieren des Kompromisses ausgesprochen haben, hat der SPS-Vorstand im Verhältnis von 5 zu 1 diesen Kompromiss als nicht akzeptabel bezeichnet und will diesen mittels Referendum oder Initiative bekämpfen. Gerade gestern kam noch eine Mitteilung im Radio durch, dass diese Auffassung von den Gewerkschaften erneut bestätigt wurde.

2. Entgegen ihren Zusicherungen anlässlich der Kommissionsberatungen haben die SP-Mitglieder nun doch einen Minderheitsantrag auf Aufteilung der Vorlage gestellt in der Absicht, damit die Rosinen der Revision zwar herauszupicken, die Frage der Erhöhung des Rentenalters jedoch torpedieren zu können.

Die Zweifel der Kommissionsminderheit über die Tragfähigkeit des Kompromisses haben sich damit in eindrücklicher Weise bestätigt. Die gutgläubigen bürgerlichen Kommissionsmitglieder, die diesen Kompromiss mitgetragen haben, müssen sich nun auf gravierende Weise verschaukelt vorfinden. Jedenfalls müssen sie sich in keiner Weise mehr an die Stimmabgabe anlässlich der Kommissionsberatungen gebunden fühlen.

Welches sind nun die sachlichen Gründe, die zu einer Ablehnung des Antrages der Kommissionsmehrheit führen müssen? Das Gleichstellungsgebot der Bundesverfassung hätte nahegelegt, im Zuge der 10. AHV-Revision auch das Frauenalter demjenigen der Männer anzugleichen und somit auf 65 Jahre anzuheben. Weil dieser Schritt für die Frauen als unzumutbar erachtet wurde, liess es der Nationalrat im Sinne eines Kompromisses bei der schrittweisen Anpassung auf 64 Jahre mit einer sehr langen Übergangszeit bewenden. Der Ständerat war indessen in seiner Mehrheit der Auffassung, dieses Entgegenkommen genüge nicht, und machte hinsichtlich Gleichstellungsgebot wieder einen Rückzieher, indem er beschloss, während der Übergangszeit lediglich für die Frauen eine Halbierung der mathematisch notwendigen Rentenkürzung bei einem Vorbezug vorzusehen. Auch dieses sehr weitgehende Entgegenkommen genügte offensichtlich nicht, um die sozialdemokratischen Mitglieder der Kommission zu einem Einlenken zu bewegen. Erst der weitere Schritt hinsichtlich Ungleichstellung schien zu genügen, in dem zusätzlich zwei Kategorien Frauen geschaffen wurden, erwerbstätige und nichterwerbstätige, womit die Kommissionsmehrheit einer Lösung zustimmte, welche die Hausfrauenarbeit eindeutig diskriminiert. Es sind also schwerwiegende Gründe

des Gleichstellungsgebotes und der Nichtdiskriminierung, welche bereits zur Ablehnung des Antrages der Kommissionsmehrheit führen müssten.

Auch die Lage der Bundesfinanzen legt es nahe, von der Lösung der Kommissionsmehrheit, aber auch von jener des Ständerates Abstand zu nehmen. Die Mehrkosten gemäss der Lösung, welche der Ständerat beschlossen hat, würden pro Jahr 230 Millionen Franken ausmachen; bei Annahme des Antrages der Kommissionsmehrheit (Zusatz in der Bestimmung) würden die Aufwendungen um weitere 50 Millionen Franken angehoben. Man mag einwenden, dass dies nur während einer Übergangszeit von acht Jahren so sei und mit Blick auf das gesamte AHV-Budget nicht ins Gewicht falle.

Gerade in den Jahren aber, in denen diese Vergünstigung gewährt werden soll, reichen die Einnahmen der AHV nicht mehr, um die Ausgaben zu decken. Die Bilanz entwickelt sich in dieser Periode von einem Überschuss im Jahre 2000 von fast 1 Milliarde Franken zu einem Defizit von über 6 Milliarden Franken im Jahre 2009. Da würde nicht einmal mehr ein zusätzliches Mehrwertsteuerprozent zum Ausgleich reichen.

Man mag der Kommissionsminderheit nun vorwerfen, mit dem Festhalten an der ursprünglichen nationalrätlichen Lösung werde sie möglicherweise zum Totengräber der gesamten 10. AHV-Revision. Ein solcher Vorwurf wäre indessen völlig ungerechtfertigt. Wenn man Vor- und Nachteile der Vorlage nüchtern abwägt, bleibt unter dem Strich trotz der massvollen Erhöhung des Rentenalters so viel Positives, dass sich die Waagschale eindeutig zugunsten der Vorlage neigen muss. Vor allem die Frauen werden sich sehr wohl überlegen müssen, ob sie Errungenschaften wie das Splitting mit dem individuellen Rentenanspruch, die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sowie den flexiblen Rentenvorbezug mit einer Ablehnung der Vorlage wieder in Frage stellen wollen.

Ich weiss, dass diese Vorlage zwar da und dort gewisse Mängel aufweist, gesamthaft gesehen bin ich aber davon überzeugt, dass sie – sofern sie im Sinne unseres Minderheitsantrages verabschiedet wird – eine Annahme verdient. Die Volksabstimmung, die nun stattfinden dürfte, nachdem die Sozialdemokraten selbst mit dem sehr weitgehenden Kompromiss der Mehrheit nicht befriedigt werden konnten, ist mit der nötigen Aufklärung ohne Zweifel klar zu gewinnen.

Nun wird Ihnen der Kommissionspräsident noch «den Teufel an die Wand malen» mit der Behauptung, die Zustimmung zur Minderheit führe zu einer Verzögerung von einem Jahr und damit zu Mehrkosten von 650 Millionen Franken. Dies wäre dann der Fall, wenn die Vorlage nicht mehr in dieser Session bereinigt werden könnte.

Da wir jetzt erst in der ersten Sessionswoche stehen, bin ich aber der Auffassung, dass auch der Ständerat Hand dazu bieten wird, die Vorlage noch in dieser Session zu bereinigen, wenn nur eine einzige Differenz bestehenbleibt. D. h., dass die Schlussabstimmung Ende dieser Session stattfinden kann und es zu keiner Verzögerung um ein Jahr kommen muss – selbst wenn Sie nun diese Differenz schaffen!

Ich bitte Sie deshalb, unserem Minderheitsantrag im Sinne unseres ursprünglichen Beschlusses zuzustimmen, welcher bereits einen wesentlichen Kompromiss zugunsten der Frauen darstellt.

Leuba Jean-François (L, VD): Le groupe libéral vous propose de vous en tenir à la décision du Conseil des Etats, c'est-à-dire d'admettre l'élévation de l'âge de la retraite des femmes à 64 ans dans les délais fixés et d'admettre l'application d'un tarif réduit pour le rachat des deux années lorsque les femmes voudront prendre une retraite anticipée.

Mais puisque nous discutons dans la situation désagréable de la menace de référendum qui est d'ores et déjà annoncé, il convient tout d'abord de rappeler clairement les avantages de la 10e révision de l'AVS pour que ceux-ci soient aussi mis par les référendaires sur les plateaux de la balance.

J'aimerais rappeler tout d'abord le splitting, qui naturellement ne bénéficie pas exclusivement, mais essentiellement, aux femmes et le bonus éducatif, qui, théoriquement, ne bénéficie pas exclusivement aux femmes, mais aussi essentiellement. Ces deux avantages de la 10e révision corrigent justement le

fait que la situation de la femme, par la nature des choses, n'est pas la même que celle de l'homme. J'aimerais mentionner aussi la réforme de la formule des rentes. Si les femmes ont globalement une position moins favorable que les hommes sur le marché du travail, cette correction bénéficiera naturellement aux revenus les moins favorisés et, par conséquent, elle profitera de nouveau essentiellement aux femmes.

Ces avantages, clairs, doivent corriger aussi les inconvénients et les inégalités qui subsistent en fait dans notre société entre hommes et femmes, sans mentionner, ou en ne mentionnant qu'en passant, l'autre composante qui est l'espérance de vie plus longue de la femme – celle-ci n'en est naturellement pas responsable et on ne peut que s'en réjouir –, élément dont on peut tenir compte du point de vue actuariel.

Malgré ces avantages très considérables que les femmes retirent de la 10e révision de l'AVS, les Chambres ont fait un certain nombre de concessions. La première – faut-il le rappeler? – ce n'est pas l'égalité absolue de l'âge de la retraite: c'est 64 ans pour les femmes, 65 pour les hommes. C'est déjà une différence, et j'aimerais rappeler que lorsque le peuple suisse a voté l'institution de l'AVS cette différence n'existait pas, l'âge de la retraite était le même pour les hommes et pour les femmes.

Ensuite, il y a l'échelonnement considérable dans le temps: la révision n'entrera en vigueur, en ce qui concerne l'élévation de l'âge de la retraite pour les femmes, que la cinquième année après l'entrée en vigueur de la loi pour une année d'élévation, et la neuvième année pour la deuxième année d'élévation. Il s'agit, là aussi, d'une concession avec laquelle nous sommes parfaitement d'accord. Les bénéficiaires doivent pouvoir prendre leurs dispositions pour tenir compte de la nouvelle situation, et nous sommes parfaitement d'accord avec cet échelonnement.

Enfin, le Conseil des Etats est allé plus loin et, dans le fameux compromis Cottier/Beerli, il a admis que les femmes qui prendraient une retraite anticipée auraient l'avantage de ne payer, pour les années d'anticipation, que le demi-prix de ce qu'aurait coûté, actuariellement parlant, cette retraite.

Alors, à un moment donné, il faut dire ça suffit! On ne peut pas conclure des compromis, puis sitôt après les remettre en cause en disant que ce n'est pas possible, que la base ne suit plus. Si on n'a pas les pouvoirs, on ne conclut pas les compromis. Nous croyons savoir d'ailleurs que M^{me} Brunner Christiane avait participé assez activement à la mise sur pied du compromis Cottier/Beerli.

Et alors nous dénonçons avec la dernière énergie cette manière de discuter qui tue profondément la confiance entre les partenaires lorsqu'on passe des accords et qu'ensuite on les remet constamment en cause. Nous estimons qu'il s'agit maintenant de mettre un terme à ce marchandage scandaleux et, partant, de revenir à la décision du Conseil des Etats qui, à nos yeux, est équilibrée, raisonnable, la seule solution possible et apte à mettre fin véritablement à ce marchandage.

Il y a au moins trois raisons d'adopter la décision du Conseil des Etats, outre celles que j'ai déjà mentionnées. La première est une raison financière. Sans doute, nous dira-t-on, M. Fischer-Seengen l'a souligné: «Qu'est-ce que c'est que ces quelques millions de francs supplémentaires que coûte la proposition de la majorité?» Mais ce sont des millions de francs supplémentaires qui s'ajoutent aux millions de francs supplémentaires déjà pris dans le compromis du Conseil des Etats.

Nous défendons une assurance-vieillesse qui soit saine, qui repose sur des bases raisonnables et qui assure à long terme son financement. Nous voulons que la position des rentiers actuels et futurs ne soit pas mise en danger. Il m'est apparu que la semaine dernière on a entendu quelque chose sur certains éléments des rentes AVS. Nous souhaitons éviter ce genre de discussion et, pour cela, c'est du côté des cotisations qu'il faut agir, et notamment du côté de l'âge de la retraite.

Le deuxième motif concerne des questions de procédure auxquelles j'ai déjà fait allusion. Lorsqu'on conclut un compromis, on ne peut pas le remettre en cause en faveur d'un nouveau compromis dans lequel on tirera un peu plus la couverture et sur la corde. Lorsque nous savons que même ce nouveau

compromis n'empêchera pas le référendum, il n'y a aucune raison de l'accepter, d'autant plus que l'on agit contre les règles de la bonne foi.

Je rappelle que nous sommes allés de compromis en compromis. Tout d'abord, nous avons fixé l'âge de la retraite des femmes à 64 ans, avec une possibilité de retraite anticipée à plein tarif; ensuite la solution du Conseil des Etats a décidé un demi-tarif, et maintenant on voudrait encore trouver une solution qui revient à dire que la première année est accordée gratuitement et qu'on n'élève pas l'âge de la retraite pour les femmes qui travaillent dans les cinq dernières années précédant l'âge de la retraite.

Enfin, nous aimerions dire que la proposition de la majorité de la commission est parfaitement contraire à l'esprit même de la 10e révision de l'AVS, parce que cette révision voulait précisément éviter que la femme qui n'exerce pas d'activité lucrative en dehors de son foyer soit pénalisée. C'est la raison du splitting et du bonus éducatif. Or, que fait-on maintenant, après avoir effectué cette réforme? On va dans le sens contraire et on crée une nouvelle divergence entre les femmes qui travaillent chez elles et celles qui travaillent à l'extérieur. C'est véritablement contre l'esprit de la 10e révision de l'AVS que ce compromis a été créé.

Si nous avions vraiment de l'argent mignon dans le domaine de l'AVS, il vaudrait mieux l'utiliser pour corriger l'inégalité que constitue le fait que les couples mariés, contrairement aux concubins, ne touchent pas deux rentes complètes. Ils touchent 150 pour cent, ce qui est une inégalité qui a déjà été signalée lors des débats précédents. Cette inégalité est également contraire à l'esprit de la 10e révision de l'AVS et devrait être corrigée. Malheureusement, nous savons que cela serait beaucoup trop cher et qu'il n'est pas possible de faire cette correction qui serait pourtant, sur le plan des principes, parfaitement justifiée.

C'est la raison pour laquelle le groupe libéral vous invite, ce qui représentera aussi l'avantage de mettre fin à la discussion, à suivre la décision du Conseil d'Etat et à coucher fermement sur des positions qui correspondent aux notions d'équité que nous associons à l'assurance-vieillesse et qui, au surplus, correspondent aux règles de la bonne foi lorsque l'on fait des compromis.

Engler Rolf (C, AI): Die CVP-Fraktion hat meinen Einzelantrag praktisch einstimmig akzeptiert. Dieser Antrag ist eigentlich identisch mit der Version des Ständerates. Ich möchte betonen, dass seitens der Verwaltung die Version des Ständerates bereinigt – ich gehe davon aus: verbessert – wurde. Wenn dem nicht so sein sollte, würde ich meinen Antrag zugunsten der beiden anderen Einzelanträge zurückziehen. Ich gehe auch davon aus, dass die Bereinigung seitens der Verwaltung letztlich zu einem Vorteil geführt hat.

Damit komme ich zur Begründung des Antrages: Der Kompromiss der Kommissionsmehrheit basiert auf einer Grundlage, die auf einer Angst basiert, auf der Angst vor dem Volk. Man hat Angst vor dem Referendum gehabt; deshalb schloss man einen Kompromiss. Dass Angst ein schlechter Ratgeber ist, wissen wir seit längerem. Es kommt hinzu, dass die Grundlage dieses Kompromisses, das Abwenden eines Referendums, sich zwischenzeitlich zerschlagen hat. Entsprechend hat sich auch die Grundlage für diesen Kompromiss zerschlagen. Das stört jedoch die CVP-Fraktion weniger. Was uns stört, ist die Wertung, die hinter diesem Kompromiss liegt.

Es wurde vorhin erwähnt, dass gerade diese 10. AHV-Revision die nichterwerbstätige Frau besser schützen will. Wir haben das Splitting eingeführt, wir haben Erziehungsgutschriften zugunsten der nichterwerbstätigen Frau. Nun verkehren wir diese Wertung ins Gegenteil, indem wir die nichtberufstätige Frau gegenüber der berufstätigen benachteiligen wollen. Das ist ein Schlag ins Gesicht, es ist gegen alle Prinzipien, auf denen die 10. AHV-Revision aufbaut.

Zuhanden der Sozialdemokraten möchte ich klar sagen: In unserer Fraktion gibt es die verbreitete Meinung, dass das, was hier zugunsten der Familie geschehe, nicht genüge: 150 Prozent für eine Ehepaarrente reichen nicht aus. Auch bei uns sind Tendenzen vorhanden, ein Referendum zu unterstützen

und mitzutragen. Gerade deshalb bitte ich Sie, alle eingebauten Vorteile zugunsten der Familie hochzuhalten, sie zu bewahren und nicht derart faule Kompromisse zu schliessen, die letztlich den Wert der Hausfrauenarbeit wieder miesmachen. Permanent bedauern wir, dass die Familie zu wenig Schutz hat; permanent bedauern wir, dass die häusliche Arbeit unterbewertet und schlecht eingeschätzt wird – gerade das will dieser Kompromiss weiterführen.

Die CVP-Fraktion ist deshalb einstimmig der Meinung, dass die Übergangslösung des Ständerates – die hier eine Abfederung vorsieht, die auch die Erhöhung des Frauenrentenalters hinausschiebt und durch die hälftige Rentenkürzung zusätzlich humaner gestaltet – durchaus genügt.

Ich möchte nochmals betonen, dass die CVP-Fraktion aus diesen grundsätzlichen Überlegungen heraus dem Kompromiss zur Vermeidung eines möglichen Referendums auch nicht zugestimmt hätte, weil wir vor dem Volk in diesem Punkte keine Angst haben und glauben, dass sich das Volk zur Erhöhung des Rentenalters äussern darf.

Abschliessend möchte ich nochmals betonen, dass ich froh wäre, wenn sich Frau Bundesrätin Dreifuss zur Differenz zwischen der Version des Ständerates und dem ersten Satz der Kommissionsmehrheit äussern könnte. Je nachdem würde ich den Antrag zurückziehen oder die beiden anderen Antragsteller bitten, ihre Anträge zugunsten meines Antrages zurückzuziehen, weil alle drei Anträge eigentlich das gleiche möchten: die Übergangslösung des Ständerates übernehmen.

Gonseth Ruth (G, BL): Drei Viertel der 10. AHV-Revision bringen einen echten Fortschritt. Doch das letzte Viertel ist ein unverdaulicher Brocken: Die Erhöhung des Frauenrentenalters können wir Grünen nicht schlucken.

Der Ständerat und die Mehrheit der Kommission unseres Rates haben mit den Kompromissvorschlägen reagiert, weil sie die Ablehnung aus der Bevölkerung spürten. Leider können wir aus formalen Gründen heute nicht auf das Frauenrentenalter 62 zurückkommen. Deshalb ist mein Antrag auch nicht optimal, sondern bloss ein Antrag zur Schadenbegrenzung angesichts des drohenden Referendums.

Mit meinem Antrag soll die Dauer der Kompromisslösung der Kommissionsmehrheit nicht bloss auf zwölf Jahre beschränkt werden, sondern bis zur 11. AHV-Revision gelten, d. h., die Erhöhung des Frauenrentenalters wird damit nicht definitiv in dieser Revisionsvorlage zementiert.

Die Angleichung der Rentenalter von Frauen und Männern war ja erst mit der 11. AHV-Revision geplant. Eine fortschrittliche Lösung für ein flexibles Rentenalter von Frauen und Männern muss also mit der 11. AHV-Revision ausgearbeitet werden. Diese künftige Lösung wird die vertiefte Prüfung zahlreicher Faktoren berücksichtigen müssen, insbesondere auch eine Überarbeitung des Dreisäulenkonzeptes und die gesellschaftliche Entwicklung in der Aufteilung von Erwerbs- und Nichterwerbsarbeit zwischen Frau und Mann. Dann werden neue Arbeitszeitmodelle, die Situation auf dem Arbeitsmarkt und die jetzt lediglich verlagerten Kosten bei der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und den Fürsorgeleistungen berücksichtigt werden müssen.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen, weil es unausgegoren und kontraproduktiv ist, heute das Frauenrentenalter definitiv abzuhaken.

Frey Walter (V, ZH): Die SVP-Fraktion freut sich, dass der Ständerat in der Sommersession 1994 den vom Nationalrat als Zweitrat eingebrachten Systemwechsel zur geschlechtsneutralen Individualrente, das sogenannte Splittingmodell, vollzogen hat. Dieser Systemwechsel bringt viele Vorteile für die Versicherten und erreicht beinahe eine Gleichstellung von Mann und Frau.

Die Kommission unseres Rates hat sämtlichen Beschlüssen des Ständerates zugestimmt, welche die Reduktion der «Konkubinatsfreundlichkeit» sowie eine bessere Transparenz und Administrierbarkeit der Vorlage zum Gegenstand haben. Auch in der Frage der Rentenformel inklusive des 20prozentigen Zuschlags zur Alters- und IV-Rente der verwitweten Personen beantragt sie Zustimmung.

Die wesentlichste Differenz finden wir in Absatz 9ter der Übergangsbestimmungen, wonach Renten von Frauen beim Rentenvorbezug während einer bestimmten Übergangszeit in die Gunst eines nur hälftigen Kürzungssatzes von 3,4 Prozent – anstatt 6,8 Prozent – kommen sollen. In der Kommission wurde diese Bestimmung dann noch ergänzt, indem zwischen erwerbs- und nichterwerbstätigen Frauen unterschieden wurde.

Die SVP-Fraktion ist grossmehrheitlich der Meinung, dass an der Version unseres Rates, wie sie aus dem Minderheitsantrag Fischer-Seengen ersichtlich ist, festgehalten werden soll.

Ist der Entscheid des Ständerates schon ein Entscheid, der klar nur den Frauen und nicht auch den Männern zugute kommt und der mit zusätzlichen jährlichen Kosten von 50 bis 300 Millionen Franken während der Übergangszeit verbunden ist, so geht der Antrag der Mehrheit unserer Kommission noch weiter: Gegenüber dem Beschluss des Ständerates unterscheidet er auch noch zwischen erwerbs- und nichterwerbstätigen Frauen, mit zusätzlicher Kostenfolge von rund 50 Millionen Franken während der Übergangszeit.

Aus politischen, aber auch aus finanzpolitischen Überlegungen sollten wir an unserem Beschluss festhalten, mit dem wir, nebenbei gesagt, die sozialpolitisch geforderte Gleichstellung hinsichtlich des Rentenalters nicht durchzusetzen gewagt haben.

Bei allen anderen Differenzen auf der Fahne schliesst sich die SVP-Fraktion den Anträgen der Mehrheit der vorberatenden Kommission an, vor allem auch im entscheidenden Punkt des Versuchs der Trennung der Vorlage, damit separat über das Rentenalter der Frau abgestimmt werden kann.

Die 10. AHV-Revision ist ein äusserst mühsam zusammengestelltes «Mosaik», aus dem nicht Kernteile ohne erheblichen Schaden herausgebrochen werden können. Ich bin auch überzeugt, dass wir bei einem Referendum mit dieser Gesamtvorlage beim Volk eine gute Chance haben werden. Sorgen macht uns in der SVP-Fraktion, dass trotz der Erhöhung des Rentenalters der Frau die Finanzierung dieser 10. AHV-Revision langfristig keineswegs gesichert ist. Auf einer optimistischen Basis – bei einer Lohnerhöhung von 3 Prozent 1995 und 4,5 Prozent 1996 und einer Preisentwicklung von 2,5 Prozent respektive 3,5 Prozent in den gleichen und folgenden Jahren – kann heute schon errechnet werden, dass das Vermögen der AHV im Jahre 2006 noch 5,8 Milliarden Franken betragen wird, aber ohne zusätzliche Erhöhung der Beiträge der Verlust in der AHV-Kasse im Jahre 2010 schon 27,8 Milliarden Franken betragen wird.

Es ist keine gute Politik, wenn man jetzt die Revision macht und den in Kürze aus demographischen Gründen voraussehbaren Finanzierungsbedarf auf die 11. AHV-Revision verschiebt.

Ich bitte den Bundesrat bzw. die hier anwesende Bundesrätin, uns darüber Auskunft zu geben, wie Sie die absehbaren Finanzierungslücken in Zukunft decken möchten.

Cavadini Adriano (R, TI): Nous nous trouvons maintenant devant trois propositions: celle que le Conseil national avait votée il y a une année, donc anticipation pour les hommes et pour les femmes avec une réduction de 6,8 pour cent par année; celle du Conseil des Etats avec une atténuation de la réduction, en cas d'anticipation, à 50 pour cent pour la première année et, enfin, celle de la majorité de la commission du Conseil national, votée à fin août et qui prévoit pour les femmes qui travaillent une année d'anticipation gratuite.

Le groupe radical-démocratique a à nouveau examiné la situation. En commission, la majorité des membres radicaux avait accepté de suivre la proposition de la majorité à des conditions bien précises. On était prêt à soutenir cette solution si la gauche et, en particulier, les socialistes renonçaient à promouvoir un référendum ou d'autres actions qui mettraient en discussion le problème de l'âge de la retraite pour les femmes. C'est à cette seule condition qu'on avait accepté ce compromis qui crée une certaine discrimination entre les femmes qui travaillent et celles qui ne travaillent pas à l'âge de la retraite, mais qui, toutefois, il faut l'admettre, contient aussi certains éléments positifs.

A l'issue des discussions et des décisions de la commission, il y a eu des prises de position assez violentes, notamment de la part des syndicats et du Parti socialiste suisse contre cette solution de compromis, surtout contre le relèvement de l'âge de la retraite des femmes. Encore ce matin, on a entendu à la radio qu'un référendum serait probablement lancé.

Pour toutes ces raisons, le groupe radical-démocratique ainsi que les membres présents en commission considèrent que les conditions qui nous avaient amenés à soutenir la majorité au sein de la commission ne sont plus remplies aujourd'hui. En conséquence, nous avons décidé à la majorité de soutenir la décision du Conseil des Etats. D'autre part, la minorité Fischer-Seengen veut en rester à notre décision antérieure.

Nous pensons toutefois que la décision du Conseil des Etats, qui va coûter 230 millions de francs, permet d'améliorer la situation pour les femmes qui demandent l'anticipation de l'âge de la retraite, et ce, pendant une période transitoire assez longue. C'est une forme partielle de compensation du relèvement de l'âge de la retraite qui rend cette décision moins difficile. Avec l'effort financier de 230 millions de francs, lié à la décision du Conseil des Etats, nous sommes convaincus que, dans sa globalité – M. Leuba l'a déjà dit dans les détails –, la réforme de l'AVS telle qu'elle sort maintenant du Parlement présente plus d'éléments positifs que d'inconvénients. Il n'y a pas que des éléments positifs, il y a aussi des éléments qui posent des problèmes, comme celui de l'âge de la retraite. Il faut toutefois regarder cette réforme dans sa globalité. Alors, et surtout pour les femmes, il y a des améliorations très importantes que je ne citerai pas étant donné que M. Leuba l'a déjà fait.

En tenant compte aussi que l'évolution démographique vers laquelle nous allons va créer à l'avenir des problèmes de financement, il apparaît judicieux de donner à ce pilier de notre sécurité sociale une structure financière solide.

C'est pour ces raisons que la majorité du groupe radical-démocratique va soutenir la décision du Conseil des Etats, en étant convaincue qu'avec cette compensation on améliore pour une période transitoire assez importante la position des femmes lors de l'anticipation de la rente.

Borer Roland (A, SO): Die Fraktion der Freiheits-Partei wird bei sämtlichen Differenzen mit der Kommissionsmehrheit stimmen, ausgenommen ist Absatz 9ter der Übergangsbestimmungen. Dort wird die Fraktion geschlossen den Minderheitsantrag Fischer-Seengen unterstützen: Was uns die Mehrheit im Zusammenhang mit der 10. AHV-Revision vorschlägt, ist eigentlich nichts anderes als eine neue Art der Diskriminierung. Mit dem Antrag der Mehrheit diskriminieren wir die Hausfrauen, eigentlich die Personengruppe, die wir mit der 10. AHV-Revision besserstellen wollten. Das ist doch unlogisch.

Wir diskriminieren aber nicht nur die Hausfrauen: Wir haben letzten Montag erleben dürfen, wie stark die Lobby der Landwirtschaft in diesem Rat ist. Und ich möchte alle die Damen und Herren, die hier die Landwirtschaft vertreten, aufrufen, sich zu überlegen, ob nicht auch die Frauen des Bauernstandes mit dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit diskriminiert würden. Gerade die Bäuerinnen bilden doch die Personengruppe, die nicht in einem Arbeitsverhältnis angestellt ist, die Personengruppe, die nicht einen Lohnausweis hat und nachweisen kann, dass sie einer geregelten Tätigkeit nachgeht, aber es sind auch diejenigen Frauen, die in einem Familienbetrieb jeden Tag, sieben Tage in der Woche, von frühmorgens bis abends spät mitarbeiten. Diese Frauen diskriminieren Sie auch mit dem Antrag der Mehrheit unserer Kommission.

Weitere Beispiele: Wie viele Familien-Gewerbebetriebe gibt es in der Schweiz? Auch dort arbeitet oft eine Frau mit – es ist eben das früher leider gültige Rollenverständnis –, ohne geregeltes Anstellungsverhältnis. Die Frau arbeitet zugunsten dieses Betriebes mit. Auch diese Frauen wollen Sie – gemäss Meinung der Kommissionsmehrheit – diskriminieren.

Wie ist es überhaupt zu dieser Lösung gekommen? Einmal mehr versuchte man, mit Kompromissen gegenüber der Ratslinken eine sogenannt tragfähige Lösung zu finden, die am Schluss nicht mit einem Referendum bekämpft werden sollte.

Und was ergibt sich daraus, und zwar noch während den Kommissionsverhandlungen? Das Referendum gegen die 10. AHV-Revision wird angekündigt, trotz aller Kompromissbereitschaft der sogenannten Bürgerlichen. Wahrscheinlich wird noch eine Volksinitiative hinzukommen.

Ich spreche hier vor allem die Damen und Herren der FDP, der SVP, der Liberalen und der CVP an: Einmal mehr lassen Sie sich wahrscheinlich dieses Verhalten gefallen. Sie spielen mit und wundern sich dann, warum eben immer mehr Halbheiten und Kompromisslösungen zustande kommen, die am Schluss nichts, aber auch rein gar nichts bringen.

Es ist ein gefährliches Spiel, das Referendum gegen diese 10. AHV-Revision zu ergreifen. Die 10. AHV-Revision kostet Geld. Das ist in der heutigen Situation nicht unbedingt das, wozu jeder sofort ja sagt. Es könnte passieren, dass wir aus diesem Rat ein sehr wohlbestücktes Referendumskomitee zusammenbringen, zum Schluss aber kein Prokomitee vorhanden ist. Dann müssten SPS, Grüne und die anderen Referendumsunterstützer den Frauen erklären, warum die 10. AHV bachab geht.

Haben Sie einmal nicht Angst vor der Ratslinken! Die sollen das Spiel spielen. Spielen Sie es aber für einmal nicht mit, stimmen Sie mit der Minderheit Fischer-Seengen.

Jaeger Franz (U, SG): Die LdU/EVP-Fraktion stimmt bei Absatz 9ter dem sogenannten Kompromissantrag der Kommissionsmehrheit zu, obwohl auch wir sehen – da möchte ich an das Votum von Herrn Borer Roland anschliessen –, dass es wahrscheinlich nie einen konsensfähigen Kompromiss geben kann.

Erlauben Sie mir einige grundsätzliche Bemerkungen, nachdem viel Kritik an der Kommissionsarbeit geübt worden ist. In meiner Vergangenheit in diesem Rat, ich bin seit 23 Jahren hier, ist es in den letzten drei Jahren immer häufiger vorgekommen, dass parlamentarische Kommissionen Aktivitäten übernommen haben, die eigentlich von der Regierung ausgeführt werden müssten. Ich denke an die Mehrwertsteuer – gegen den Departementschef durchgezogen, von der Kommission unter Mithilfe der Verwaltung ausgestaltet –; ich denke an die Arbeitslosenversicherung – auch dort ein Kompromiss, in der Kommission gefunden, nicht von der Verwaltung, nicht vom Departement; die Verwaltung hat nachher sehr konstruktiv mit der Kommission zusammengearbeitet.

Auch beim heute debattierten Geschäft – das ist kein Vorwurf an Frau Bundesrätin Dreifuss, sie hat damit nichts zu tun – war es nur ein ganz kleines «Reförmli», das uns vorgelegt wurde. In der Kommission hat man die Kraft gefunden, hier tatsächlich einen Systemwechsel vorzunehmen. Frau Gonseth hat gesagt, drei Viertel davon seien gelungen. Ich würde mich dem anschliessen. Drei Viertel sind sogar ein Prunkstück, ja ein Prunkgebäude. Immerhin hat es die Kommission verstanden, die Erziehungs- und Betreuungsarbeit aufzuwerten, ihr auch einen ökonomischen Wert zu geben, sie gesellschaftlich höher zu bewerten und damit einen richtigen und wichtigen ersten Schritt in Richtung der Gleichberechtigung der Frauen bei der Altersvorsorge zu tun. Das ist eine Leistung, die man anerkennen muss.

Ich möchte Sie bitten – alle jene, die nun mit dem Gedanken des Referendums spielen, die dieser Vorlage negativ gegenüberstehen –, doch daran zu denken und abzuwägen, welchen wichtigen Reformschritt in Richtung Systemwechsel zu einer geschlechtsneutralen Altersvorsorge Sie damit aufs Spiel setzen. Das darf bei aller Kritik nicht übersehen werden. Im Namen unserer Fraktion halte ich daran fest, dass es sicher richtiger gewesen wäre, wir wären bei der 10. AHV-Revision, was das Rentenalter für Frauen anbelangt, beim Status quo geblieben. Damit hätten wir den Systemwechsel wahrscheinlich besser durchgebracht, und es wäre uns in der Folge erst noch gelungen, in der 11. AHV-Revision – befreit von solchem Ballast – beispielsweise über Fragen einer echten Flexibilisierung des Rentenaltersüberganges zu diskutieren und dort auch entsprechende Revisionspostulate ins Auge zu fassen. Die Kommission hat auch hier versucht, das Beste zu tun; das muss man auch dem Kommissionspräsidenten attestieren. Er hat versucht, eine Kompromisslösung zum Tragen zu bringen.

Auch in der Kommission haben die Vertreter der Frauen diesem Kompromiss zugestimmt, weil sie, wie wir alle, einsehen mussten, dass in dieser Situation, wo ja gar keine Differenz zum Ständerat bestand, eigentlich nur noch über die Übergangslösung diskutiert werden konnte. Der resultierende Kompromiss hat allerdings den Makel, dass eine neue Kategorisierung eingeführt wird: Erwerbstätige Frauen sollen jetzt in Ergänzung zu dem, was der Ständerat beschlossen hat, eine zusätzliche Entlastung erhalten, indem ihnen ein Jahr Vorbezug ohne Abzug geschenkt respektive nur noch für das zweite Jahr der versicherungstechnische Abzug für den Vorbezug abverlangt wird.

Ich respektiere das. Die CVP-Fraktion kann aus ihren familienpolitischen Positionen heraus dieser Fassung nicht mehr zustimmen. Es ist auch klar, dass die SP-Fraktion Probleme erhält; auch unsere Fraktion – mit unseren Klientelen – hat Probleme mit dem Kompromiss. Es zeigt einmal mehr, wie schwierig es ist, gewisse Fragen zu lösen, die in den Brennpunkt, in das Sperrfeuer der verschiedenen Programm- und Interessenvertreter kommen.

In dieser Situation bin ich trotzdem der Auffassung, dass wir versuchen sollten, falls es zu einer Lösung kommen sollte, der nicht alle zustimmen können, nochmals zu überlegen, was zu machen wäre, beispielsweise mit Bezug auf die Teilung der Vorlage. Ich war seinerzeit derjenige, der das in der Kommission beantragt hat. Ich habe den Antrag aber wieder zurückgezogen, weil ich dachte, es werde ein Kompromiss zustande kommen, den wir alle mittragen könnten. Aber so, wie es jetzt aussieht – wenn dieser Scherbenhaufen so herauskommt, wie er offensichtlich programmiert worden ist –, müssen wir über die Teilung der Vorlage tatsächlich nochmals diskutieren.

Unsere Fraktion ist heute der Auffassung, wir sollten dem Antrag Jeanprêtre zustimmen, da wir sonst einen Reformschritt gefährden. Das wäre ausserordentlich bedauerlich.

Unsere endgültige Zustimmung zur Vorlage hängt noch von der Beantwortung einiger ganz zentraler Fragen ab. Da erwarten wir auch von Frau Bundesrätin Dreifuss – und wir sind sicher, dass sie diese Antworten geben wird – einiges an Klarheit:

1. Wir möchten mit Bezug auf die 11. AHV-Revision wissen: Wann ist der Zeitpunkt des Starts? Wir meinen, wir sollten sie sofort starten. Wie weit sind die Vorbereitungen gediehen? Denn die Arbeit an der 11. AHV-Revision hat begonnen.
2. Wie steht es mit einer echten Flexibilisierung, einer Flexibilisierung in allen verschiedenen Formen, mit möglichst viel Raum auch für moderne Arbeitsmarktmodelle?
3. Gibt es Finanzierungskonzepte für die demographischen Probleme? Diese sind ja enorm. Wir wissen alle, dass die künftigen Bedürfnisse der AHV 5 bis 7 Milliarden Franken betragen werden.
4. Wie sieht die Revision im Kontext der gesamten Altersvorsorge (erste, zweite, dritte Säule) aus?

Die Antworten auf diese Fragen werden unsere Haltung bei der Schlussabstimmung beeinflussen; denn wir sind der Auffassung, dass wir das Splitting mit einer fragwürdigen, weil politisch nicht konsensfähigen Lösung bei der Rentenaltersregelung, nicht gefährden sollten.

Segmüller Eva (C, SG): Die Frage des Alters und die Einheit der Vorlage gehören für die CVP zentral zur Einführung des Splitting-Systems mit den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Das ist die logische Konsequenz dieses Systemwechsels. Wir lehnen daher – das kann ich hier schon sagen – eine Teilung der Vorlage mit aller Deutlichkeit ab.

Die CVP begrüsst aber die Bemühungen des Ständerates, die Probleme im Zusammenhang mit der Erhöhung des Frauenalters in der AHV abzufedern. Wir stimmen dieser Lösung des Ständerates aus Überzeugung zu. Die hälftige Rentenkürzung bei der stufenweisen Einführung der Erhöhung des Frauenrentenalters ist gerechtfertigt. Sie fällt zwar finanziell ins Gewicht, aber wir betrachten sie als tragbar. Diese Lösung kommt allen Frauen zugute: den Hausfrauen, den erwerbstätigen Frauen und denjenigen Frauen, die im Betrieb des Mannes mitarbeiten. Um so mehr können wir dieser Lösung voll zustimmen.

Der von der Mehrheit unserer Kommission vorgelegte Kompromiss, der darüber hinausgeht und einseitig nur den erwerbstätigen Frauen zugute kommt, gefällt der CVP dagegen nicht. Die CVP lehnt es ab, neue Unterschiede mit Benachteiligung der nichterwerbstätigen Frauen zu schaffen – dies ausgerechnet im Moment, in dem endlich mit der Einführung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften die Familienarbeit auch finanziell Anerkennung findet.

Es ist dieselbe Begründung, die uns dazu führt, dass wir für die kommende Mutterschaftsversicherung ebenfalls Gleichbehandlung aller Frauen fordern und die Bevorzugung der erwerbstätigen Frauen auch dort ablehnen.

Ins gleiche Kapitel gehört für uns, dass wir dem Gleichstellungsgesetz so zustimmen, wie es der Ständerat gestern verabschiedet hat. Wir würden auch eine Schlussabstimmung über die 10. AHV-Revision und des Gleichstellungsgesetzes in derselben Session befürworten.

Die CVP anerkennt zwar, dass die Mehrheit der Kommission versucht hat, die Probleme bei der Erhöhung des Frauenrentenalters – über den Ständerat hinausgehend – abzufedern. Im Moment, wo die Referendumsdrohungen bestehenbleiben oder sich sogar noch verstärken, ist aber dieser Versuch gestandlos geworden.

Die CVP lehnt auch den Minderheitsantrag Fischer-Seengen ab. Die Abfederung gemäss Ständerat ist gerechtfertigt, also die Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Beschluss des Nationalrates; sie ist finanziell verkraftbar, und sie erhöht ganz eindeutig die Akzeptanz der Vorlage bei den Frauen.

Wir empfehlen daher Ablehnung der Mehrheit, Ablehnung der Minderheit und auch Ablehnung des Antrages Gonseth. Wir empfehlen Zustimmung zur Lösung Ständerat und zum Antrag Engler. Wir sind überzeugt, dass die 10. AHV-Revision, wie sie jetzt vorliegt, den Frauen Vorteile bringt. Sie ist ein guter Schritt in die richtige Richtung der Gleichstellung, und wir fürchten uns vor dem Referendum nicht.

Brunner Christiane (S, GE): J'ai constaté ce matin et jusqu'à présent qu'un certain nombre d'entre vous estiment qu'il s'agit de donner des leçons, d'une part aux membres socialistes de la commission et, d'autre part, à moi personnellement.

La première leçon concerne la manière de considérer l'ensemble des femmes en disant: «Mais enfin, vous établissez une discrimination entre les femmes en considérant de manière un peu différente les femmes au foyer et celles qui exercent une activité professionnelle.» Le plus drôle, c'est que la leçon ne me vient même pas de M^{me} Segmüller – je l'accepterais et la comprendrais encore –, mais elle me vient de nos collègues parlementaires masculins qui ont mis 15 ans à admettre la valeur du travail éducatif dans la 10^e révision de l'AVS et qui combattent cette valeur dans l'assurance-chômage dont nous parlerons la semaine prochaine. Mais, pour cette cause-là, bien sûr, les critères ne sont pas les mêmes. C'est alors méconnaître totalement la situation actuelle du marché du travail de ne pas prendre aussi en considération la situation des femmes, à l'heure actuelle, sur le marché du travail, en particulier la situation des travailleuses les plus âgées. Ce sont celles qui ont les plus petits salaires, celles qui font les travaux que personne d'autre, et surtout pas vous, Messieurs, ne veut faire, celles qui ont le plus petit 2^e pilier en raison de la déduction de coordination qu'il y a dans le 2^e pilier et qui sont tributaires de leur rente AVS au franc et au centime près; ce sont aussi celles qui, effectivement, exercent une double tâche: elles sont ménagères, mères et exercent une activité professionnelle.

A mon sens, en acceptant, d'une part, la décision du Conseil des Etats qui donne à toutes les femmes un avantage, uniquement pendant la période transitoire malheureusement, en tenant compte, d'autre part, des réalités du marché du travail et en permettant aux femmes de quitter une année plus vite et sans réduction de leur rente leur activité professionnelle, la commission du Conseil national avait adopté une solution tout à fait équitable et correspondant au principe de l'égalité de traitement entre femmes.

La deuxième leçon consiste à dire, Monsieur Leuba: «Il y a des marchandages scandaleux.» Je suppose alors qu'il y a des

marchandages honnêtes! La discussion que nous avons eue en commission fait suite à un marchandage et à une discussion constante sur l'ensemble de la 10e révision de l'AVS, et ce n'est pas M. Allenspach qui me contredira. Contre les décisions du Conseil fédéral, contre les décisions du Conseil des Etats, nous avons véritablement, par des discussions constantes et permanentes, essayé de nous mettre d'accord sur un sujet extrêmement délicat.

La suite de cette discussion, nous avons tenté de la faire aussi, non pas sur la question de l'âge – elle était déjà décidée au mois de juin par le Conseil des Etats de manière définitive –, mais sur la question de la période transitoire. Personnellement, je considère que toutes les discussions sont bonnes en commission, qu'elles peuvent amener parfois à des résultats positifs. Parfois elles n'aboutissent pas, comme c'est le cas visiblement aujourd'hui, mais moi au moins, j'ai la conscience très tranquille, nous avons essayé d'améliorer ensemble ce qui était encore améliorable.

Monsieur Leuba, vous distillez parfois quelques fausses informations, des choses que vous «croyez savoir», dites-vous. Vous dites, par exemple: «Mais enfin, vous avez participé, Madame Brunner, à la discussion – ou au marchandage, je ne sais pas – avec M. Cottier et M^{me} Beerli au Conseil des Etats.» Si vous m'enlevez la liberté de parole et de discussion avec les membres soit de ce Conseil, soit du Conseil des Etats, moi, je conçois alors mon mandat parlementaire d'une autre façon. J'aime discuter, j'aime essayer de convaincre, et je continuerai à le faire en toute liberté et sans prendre nécessairement des engagements tels que celui que vous m'attribuez, ou plutôt que m'attribuaient le «Courrier de Genève» et le «Journal du Parti du travail». Les lectures qui vous influencent m'étonnent, Monsieur Leuba!

Dernière leçon: ne faites pas de référendum. On nous dit: «Mais, écoutez, la 10e révision de l'AVS, maintenant, c'est la perfection faite femme.» Nous devrions pratiquement accepter ce résultat, y compris avec l'élévation de l'âge de la retraite des femmes, que du côté des groupes bourgeois on a estimé devoir rajouter dans le paquet de la 10e révision de l'AVS. J'y reviendrai tout à l'heure dans la discussion sur le partage du projet de loi. Je considère que cela n'est pas conforme aux promesses qui ont été faites à l'époque et que la liberté de se défendre contre une mesure de démantèlement social telle que celle-là, le Parti socialiste suisse et l'Union syndicale suisse tiennent à la conserver.

Diener Verena (G, ZH): Wenn ich an diese Debatte von heute morgen zurückdenke, dann finde ich: Wir sind wirklich Gefangene – gefangen in den Parteiinteressen, in den Partikularinteressen.

Die 10. AHV-Revision verkommt zusehends zu einem Drama. Der erste Akt dieses Dramas war eigentlich der beste. Das war der Moment, als wir im Rat endlich den Systemwechsel vollzogen, indem wir das Splitting, den Betreuungs- und Erziehungsbonus und die neue Rentenformel einführten. Das war das eigentliche Highlight unserer 10. AHV-Revision. Dieser erste Teil – das muss noch einmal wiederholt werden – wurde eindeutig von den Frauen hier im Rat und von den Frauen in der vorberatenden Kommission geprägt.

Dann kam der zweite Akt, der primär vom männlichen Denken und vom Patriarchat geprägt war: Da wurden nämlich die Frauen bestraft. Sie wurden für dieses Splitting und für das Sich-Einsetzen für die Frauenpostulate bestraft, und das Frauenrentenalter wurde auf 64 Jahre heraufgesetzt. Das heisst, die Frauen wurden nicht nur herbeigezogen, um das Splitting zu bezahlen, um die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften zu bezahlen – nein, die Frauen wurden auch herbeigezogen, um die neue Rentenformel zu bezahlen, die den Frauen und den Männern gleichermassen zugute kommt. Das war der zweite Akt.

Dann kam der dritte Akt: Die Frauen begannen sich zu wehren. Es gab eine Demonstration auf dem Bundesplatz; zum Ärger von vielen Kollegen. Die Frauen formierten sich, die Frauen grupperten sich, und sie wehrten sich gegen die Heraufsetzung dieses Rentenalters. Für uns Frauen ist es absolut inakzeptabel, dass in dieser 10. AHV-Revision das Frauenrentenal-

ter auf 64 Jahre erhöht wird und wir die ganze Zeche bezahlen müssen. Das gab Druck, aber es hatte auch eine Schattenseite.

Es kam zum vierten Akt: Die Rentenaltersfrage wurde zum Kernthema der 10. AHV-Revision, und vergessen ging ein Stück weit das, was wir im ersten Teil erlangt hatten: das Splitting, die Betreuungs- und Erziehungsgutschrift, die neue Rentenformel und die Rentenvorbezugsmöglichkeit. Diese Errungenschaften wurden an den Rand gedrängt, und die Rentenaltersfrage kam ins Zentrum. Dieser Druck bewirkte dann auch, dass wir im Rat darüber befinden mussten, ob wir diese Vorlage aufteilen wollen oder nicht. Wer die Demokratie ernst nimmt und keine Angst hat vor der Urteilskraft der Bevölkerung, hätte eigentlich der Teilung dieser Vorlage zustimmen können. Die Mehrheit im Rat hat die Aufteilung abgelehnt. Herr Fischer-Seengen hat heute wieder argumentiert, es gehe nicht darum, nur die Rosinen herauszupicken. Ich denke, dieses Urteil hätten wir durchaus der Bevölkerung überlassen können.

Dann kam der fünfte Akt: Der Ständerat reagierte auf den Druck der Öffentlichkeit; er begann eine Abfederung einzuführen, um diese «bittere Pille» – wie er sagte – des Rentenalters der Frauen von 64 Jahren ein bisschen abzufedern. Dieser Abfederung stimmen wir Grünen zu; sie ist eine Möglichkeit, die 10. AHV-Revision vielleicht doch noch zu retten.

Heute haben wir den sechsten Akt: Ich denke, jetzt kommen wir in die richtig dramatische Phase. Wie wir heute gehört haben, steht praktisch niemand mehr hinter dem Kompromiss, den wir in der vorberatenden Kommission in mühseligster Arbeit errungen haben. Alle versuchten dort noch einmal über ihren Schatten zu springen, um diese 10. AHV-Revision zu retten – alle, ausser die Mitglieder der SVP-Fraktion. Ich weiss nicht, ob der Schatten der SVP einfach ein bisschen zu lang war, dass sie nicht über ihn springen konnten. Aber die anderen versuchten, einen Kompromiss zu finden.

Wir haben diesen Kompromiss errungen, wir glaubten, damit einen gangbaren Weg gefunden zu haben. Es dauerte allerdings nur drei Tage, dann kam die Ernüchterung. Jetzt muss ich sagen: Die Ernüchterung wurde von einer Seite herbeigegeführt, von der ich es ausserordentlich bedaure, nämlich vom SP-Vorstand. Ich denke, im Moment, wo sich der SP-Vorstand von seinen Kommissionsmitgliedern distanzierte, war der gesamte Kompromiss geplatzt. Das war ein Schritt, der noch Folgen haben wird und den ich auch heute nur sehr schwer verstehen kann.

Wir Grünen stehen immer noch hinter diesem Kompromiss. Nicht weil wir begeistert sind, sondern weil wir hoffen, damit noch einen gangbaren Weg zu finden, um die 10. AHV-Revision – auch mit dem Splitting, mit der neuen Rentenformel, mit dem Erziehungs- und Betreuungsbonus und der Rentenvorbezugsmöglichkeit – zu retten.

Erstaunt bin ich allerdings über die Argumentation, warum man diesem Kompromiss nicht mehr zustimmen kann. Ausgerechnet heute hörte ich Männer an diesem Mikrophon, die plötzlich das Herz für die Hausfrauen entdeckt haben, die die Frauen aber eigentlich nur für ihre eigenen Interessen instrumentalisieren. Es geht doch gar nicht darum, dass man die Hausfrauen mit dem vorliegenden Kompromiss diskriminieren will. Es geht darum, einer Gruppe von Frauen noch ein Stück weit entgegenzukommen, denjenigen Frauen, die berufstätig sind, die berufstätig waren, denjenigen Frauen, die auch über das Splitting, über die Erziehungs- und Betreuungsgutschrift nichts bekommen, die unter der Heraufsetzung des Rentenalters nur leiden.

Wir sind der Meinung, es geht nicht gegen die Hausfrauen, sondern dieser Kompromiss ist für diejenigen Frauen – das hat Christiane Brunner ausgezeichnet dargelegt –, die die sozial schwächsten sind, die zu den tiefsten Löhnen gearbeitet haben und auch im Alter ganz klar minderbemittelt sind. Ich möchte Sie bitten, dieser «ehemaligen Mehrheit» trotzdem noch zuzustimmen, um nicht jetzt schon einen Scherbenhaufen in der 10. AHV-Revision zu provozieren.

Spielmann Jean (–, GE): Cette 10e révision de l'AVS, cela fait effectivement longtemps qu'on en discute. Le problème qui

est posé aujourd'hui est somme toute assez simple, à savoir si les améliorations apportées concernant l'égalité entre femmes et hommes, la valeur du travail éducatif, toutes les propositions liées au splitting, peuvent être admises face au démantèlement social et que constitue l'augmentation de l'âge de la retraite pour les femmes, face à la perspective d'entrer dans le deuxième millénaire avec une augmentation de l'âge donnant droit à la retraite?

Nous considérons que non, parce que cette augmentation de l'âge de la retraite est absurde sur plusieurs points. Sur le plan économique et de l'emploi d'abord, puisque de tous côtés la revendication à l'ordre du jour est la diminution du temps de travail et aussi parce que nous savons aujourd'hui quelles sont les conséquences dramatiques du chômage. Prolonger l'emploi de 35 000 femmes entre 62 ans et 64 ans, c'est autant de jeunes qui n'en auront pas. C'est aussi une absurdité financière – le Conseil fédéral vient de dire quelles sont les conséquences de l'augmentation de l'âge de la retraite –, une dépense supplémentaire de l'ordre de 350 millions de francs pour la caisse de chômage. Donc, absurdité économique! Absurdité financière! A cela, il faut encore ajouter une véritable revanche sociale contre les femmes à qui on veut faire payer au prix fort les maigres avantages consentis dans cette 10e révision de l'AVS.

Pour nous, le compromis n'est pas acceptable. Il n'est pas possible de mettre dans la balance l'augmentation de l'âge de la retraite et ses conséquences et les améliorations de la 10e révision de l'AVS. La seule possibilité de sauver les aspects positifs de cette dernière, c'est de séparer le paquet et d'organiser un vote différent pour l'âge de la retraite et pour la 10e révision de l'AVS; sans quoi le référendum sera lancé et le peuple suisse pourra se prononcer sur ce qui est une triple absurdité: économique, financière et sociale, c'est-à-dire l'augmentation de l'âge de la retraite des femmes.

Begrüssung – Bienvenue

Präsidentin: Ich freue mich, eine russische Delegation auf der Tribüne begrüßen zu dürfen.

Sie wird von Minister Sergej Schojgu geleitet. Er ist als Minister der Russischen Föderation für Zivilschutz, Notlagen und die Behebung der Folgen von Naturkatastrophen zuständig. Ich heisse diese Delegation in der Schweiz herzlich willkommen. (Beifall)

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: Es sind, wie zu erwarten war, in dieser Diskussion in nahezu dramatischer Art und Weise Grundsatzfragen aufgeworfen worden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Fragen des Systems der 10. AHV-Revision, das Splitting, die Erziehungsgutschriften und auch die Frage des Rentenalters, nicht mehr zur Diskussion stehen. Wir diskutieren heute und jetzt eine Übergangsbestimmung, eine Bestimmung von beschränkter zeitlicher Dauer. Ich bitte Sie, diese Übergangsbestimmung nicht zur Schicksalsfrage der ganzen 10. AHV-Revision emporzustilisieren. Um was geht es?

Im Sinne eines Entgegenkommens an die in den ersten zwölf Jahren nach Inkrafttreten der 10. AHV-Revision von der Rentenerhöhung betroffenen Frauen hat der Ständerat eine Übergangsregelung beschlossen. Frauen, die bis zwölf Jahre nach Inkrafttreten der 10. AHV-Revision von der ihnen zustehenden Möglichkeit des Rentenvorbezugs Gebrauch machen, müssen nur eine reduzierte Kürzung ihrer Renten in Kauf nehmen. Die Renten werden pro Vorbezugsjahr statt um 6,8 Prozent nur um die Hälfte, nämlich 3,4 Prozent, reduziert. Die Mehrheit unserer Kommission hat sich dem Beschluss des Ständerates angeschlossen und ihn im ersten Satz ihres Antrages vollumfänglich aufgenommen. Sie hat im Sinne ei-

nes Kompromisses (unter bestimmten Bedingungen) noch eine Ergänzung, nämlich den zweiten Satz, beigefügt.

Der Minderheitsantrag Fischer-Seengen bekämpft nicht nur diese Ergänzung zum Beschluss des Ständerates gemäss Antrag der Mehrheit der Kommission, sondern auch den Beschluss des Ständerates selbst. Es gibt also drei Lösungsvorschläge:

1. Festhalten am bisherigen Beschluss unseres Rates;
2. Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wie dies die Anträge der Fraktionen der Liberalen und der FDP sowie der Einzelantrag Engler vorsehen, aber auch im Antrag der Kommissionsmehrheit deutlich enthalten ist;
3. der Zusatz gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit zum Beschluss des Ständerates.

Ich befasse mich zuerst mit dem Beschluss des Ständerates. Der Ständerat will während einer 8jährigen Übergangszeit jenen Frauen, die aus irgendwelchen Gründen trotz Rentenerhöhung die Rente ab dem 62. Altersjahr vorbezahlen wollen oder vorbezahlen müssen, teilweise entgegenkommen. Eine Halbierung der Rentenkürzung beim Rentenvorbezug während dieser Übergangszeit ist nach Auffassung des Ständerates aus folgenden Gründen vertretbar:

1. Die Härten des Übergangs zu einem höheren Rentenalter werden sozial abgefedert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Erhöhung des Rentenalters um ein Jahr bei Inkrafttreten der 10. AHV-Revision auf den 1. Januar 1997 die heute 52- bis 56jährigen Frauen trifft. Für Frauen, die heute das 56. Altersjahr überschritten haben, gibt es keine Erhöhung des Rentenalters. Eine Erhöhung um zwei Jahre betrifft Frauen unter 52 Jahren. Mit der vom Ständerat vorgeschlagenen Übergangsbestimmung wäre eine Erleichterung auch für Frauen möglich, die heute das 48. Altersjahr erreicht haben.
2. Die Vergünstigung beim Rentenvorbezug sollte allen Frauen der entsprechenden Jahrgänge offenstehen, gleichgültig, ob sie im Zeitpunkt des Vorbezuges erwerbstätig sind oder nicht. Sie ist auch nicht an eine Aufgabe der Erwerbstätigkeit gebunden.

3. Der Ständerat ist sich bewusst, dass damit eine geschlechtsbezogene Begünstigung der Frau geschaffen wird. Das steht indessen nicht im Widerspruch zum Gleichheitsartikel der Bundesverfassung.

Ich opponiere hier den Ausführungen von Herrn Fischer-Seengen: Die vorübergehende Begünstigung der Frau, wie sie im Beschluss des Ständerates enthalten ist, ist geringer als die gegenwärtige Begünstigung, die wegen des unterschiedlichen Rentenalters von Frau und Mann besteht. Der ständerätliche Beschluss erleichtert die schrittweise Heraufsetzung des Rentenalters und ermöglicht damit einen wichtigen Schritt zur sukzessiven Realisierung der Gleichstellung. Deshalb kann Artikel 4 der Bundesverfassung nicht als «Kronzeuge» gegen diese Übergangsbestimmung des Ständerates angerufen werden.

4. Die Frauen, die heute älter als 48 Jahre sind, haben in stärkerem Masse mit niedrigeren Frauenlöhnen vorliebnehmen müssen als die übrigen Jahrgänge. Sie können demzufolge tendenziell nur geringere Renten beanspruchen. Bei ihnen erscheint die volle Kürzung beim Rentenvorbezug während der Übergangsfrist als sozial zu hart.

Der Ständerat hat diese Übergangsregelung, die auf einem gemeinsamen Antrag von Herrn Cottier und Frau Beerli beruhte, mit der erdrückenden Mehrheit von 33 zu 5 Stimmen beschlossen.

Die Mehrheit der Kommission hat sich den Überlegungen des Ständerates angeschlossen und ist damit vom Beschluss unseres Rates abgewichen, der überhaupt keine vorübergehende Erleichterung für Frauen vorsah. Die Kommission lehnte den Antrag Fischer-Seengen, an unserem Beschluss festzuhalten, mit 25 gegen 6 Stimmen ab. Dies aus folgenden Gründen:

1. Der Beschluss des Ständerates erschien der Kommissionsmehrheit sozial gerechtfertigt; er lässt sich für eine Übergangszeit mit dem Gleichberechtigungsartikel der Bundesverfassung vereinbaren.
2. Der Beschluss des Ständerates nimmt Rücksicht auf die Frauen, die weit länger in jener Zeit des gesellschaftlichen Paternalismus gelebt haben als die jüngeren.

3. Unser Beschluss erfolgte auf der Basis einer anderen Rentenkurve, bei der schon weit geringere Durchschnittseinkommen zur Maximalrente geführt hätten. Bei der nun vorgesehenen und in der Kommission nicht mehr bestrittenen neuen Rentenkurve vermögen die Rentenerhöhungen bei den Frauenjahrgängen ab dem 50. Altersjahr nicht durchwegs die Kosten des Rentenvorbezugs zu kompensieren. Wir werden, bei Zustimmung zum Ständerat, unseren früheren Beschlüssen nicht untreu. Die Ausgangslage hat sich durch die vorgesehene Zustimmung zur derzeit gültigen Rentenformel geändert. Wir sollten diesem Umstand Rechnung tragen.

4. Angesichts der eindeutigen Mehrheit im Ständerat hätte es wenig Sinn, auf unseren Beschlüssen zu beharren und in dieser wichtigen Frage eine Differenz zu schaffen. Ein Einlenken des Ständerates ist angesichts der Mehrheit von 33 zu 5 Stimmen nicht zu erwarten. Ein Beharren auf unserem bisherigen Beschluss würde lediglich zur Fortsetzung des Differenzbereinigungsverfahrens führen und die Gefahr in sich bergen, dass die 10. AHV-Revision nicht in dieser Herbstsession abgeschlossen werden und damit auch nicht auf den 1. Januar 1997 in Kraft treten könnte.

Herr Fischer-Seengen hat zu Recht gesagt, dass uns das Verschieben des Inkrafttretens der 10. AHV-Revision um ein Jahr 650 Millionen Franken kosten wird. Wollen wir diese 650 Millionen Franken riskieren, im Bewusstsein, dass der Ständerat ohnehin nicht auf unsere früheren Beschlüsse einschwenken wird?

Es liegt der Kommissionsmehrheit sehr daran, diese 10. AHV-Revision endlich über die Runden zu bringen. Wir wissen, dass die Vertreter des Festhaltens am früheren Beschluss unseres Rates dem Splitting und den gesellschaftlich notwendigen Änderungen am Rentensystem immer skeptisch bis ablehnend gegenübergestanden sind. Die Kommissionsmehrheit bittet den Rat, sich nicht auf erneute Rückzugs- und Verzögerungsgefechte einzulassen, die nichts Positives mit sich bringen, sondern nur Verunsicherungen schaffen.

Wir ersuchen Sie, bei Absatz 9ter erster Satz dem Ständerat zuzustimmen, entsprechend den Anträgen Engler und der freisinnig-demokratischen und der liberalen Fraktion, und den Minderheitsantrag Fischer-Seengen zu verwerfen.

Die Anträge der liberalen Fraktion, der freisinnig-demokratischen Fraktion und der Antrag Engler sind meines Erachtens identisch. Sie unterscheiden sich nur redaktionell. Meines Erachtens könnten diese Anträge vereint und in einer Abstimmung entschieden werden. Welche Formulierung gewählt werden müsste, hätte die Redaktionskommission zu entscheiden. Meines Erachtens würde sie eine Formulierung wählen, die dem Antrag Engler entspräche.

Die Mehrheit unserer Kommission hat dann – das wäre der zweite Teil – den Beschluss des Ständerates durch einen weiteren Satz ergänzt. Zusätzlich zur Vorbezugserleichterung für alle Frauen soll eine weitere Erleichterung für jene Frauen geschaffen werden, die in den letzten fünf Jahren vor dem Rentenbezug ununterbrochen – ob selbständig oder unselbständig erwerbstätig – im normalen Erwerbsleben gestanden haben und ihre Erwerbstätigkeit beim Rentenvorbezug aufgeben. Diese Frauen sollten im ersten Vorbezugsjahr keine Rentenkürzungen in Kauf nehmen müssen.

Die Mehrheit der Kommission ist sich bewusst, dass nur eine Minderheit von Frauen der betreffenden Jahrgänge von diesem Recht Gebrauch machen könnte, weil eben nur eine Minderheit von Frauen in dieser Zeit ununterbrochen erwerbstätig war. Diese Minderheit von Frauen würde zudem keineswegs vollumfänglich von dieser Vorbezugsmöglichkeit Gebrauch machen, weil sie ihre Erwerbstätigkeit aufgeben müsste, wenn sie eine Rente beziehen wollte. Wir sind überzeugt davon, dass keineswegs alle Frauen ihre Erwerbstätigkeit aufgeben würden, selbst dann, wenn sie keine Renteneinbusse in Kauf zu nehmen hätten.

Die Mehrheit der Kommission will mit diesem Antrag keineswegs die Frauen «auseinanderdividieren», indem den erwerbstätigen Frauen ein Recht gegeben wird, das den nichterwerbstätigen versagt ist. Es bestehen bei unserem Vorschlag unterschiedliche Voraussetzungen. Erwerbstätige müssten ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, wenn sie vom vergünstigten

Rentenvorbezug Gebrauch machen wollten. Sie wären damit gezwungen, eine wesentliche Neuorientierung ihrer Lebensverhältnisse vorzunehmen. Bei den nichterwerbstätigen Frauen veränderte sich beim Rentenvorbezug an ihren Lebensverhältnissen nichts.

Das waren die Erwägungen der Kommissionsmehrheit, und aus diesen Erwägungen ist ihr Antrag auf einen Zusatz so schlecht nicht, wie dargetan wird. Er wäre realisierbar und sozialverträglich.

Dieser Antrag ist von der Kommissionsmehrheit als Kompromissangebot konzipiert und ausdrücklich auch als Kompromissangebot bezeichnet worden. Er sollte eine Brücke zu jenen Parlamentarierinnen und Parlamentariern bauen, die eine Erhöhung des Rentenalters der Frau in der 10. AHV-Revision ablehnen. Es wurde in der Kommission deutlich, dass ein solcher Kompromiss nur dann breite Unterstützung finden könnte, wenn er auch von den Exponenten der Sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaften, sowohl in der Kommission wie auch in diesem Rate, mitgetragen würde. Das war in der Kommission der Fall. Dort wurde er mitgetragen, und deshalb können wir diesen Antrag auch als Antrag der Kommissionsmehrheit präsentieren.

Heute muss ich jedoch feststellen, dass im Rat, im Gegensatz zur Kommission, die Voraussetzungen für diesen Kompromiss offensichtlich nicht mehr bestehen. Damit wäre diesem Antrag der Kommissionsmehrheit eine wesentliche Grundlage entzogen.

Weil die Voraussetzungen, von denen wir bei der Beschlussfassung über diesen Kompromiss ausgingen, heute nicht mehr bestehen, kann ich persönlich diesen Antrag der Kommissionsmehrheit nicht mehr mittragen. Ich werde für die Fassung des Ständerates stimmen. Es liegt jedoch am Rat, darüber zu entscheiden.

Ich möchte mich noch kurz zum Antrag Gonseth äussern; dieser Antrag lag in der Kommission nicht vor. Er dürfte sich, wenn ich ihn richtig verstanden habe, nicht nur auf den Antrag der Kommissionsmehrheit, sondern auch auf den Beschluss des Ständerates beziehen. Ich möchte Sie persönlich bitten, diesen Antrag aus zwei Gründen abzulehnen:

Erstens ist es vorzuziehen, bei einer Übergangslösung von klaren Eckdaten auszugehen. Wenn Sie dem Ständerat zustimmen, wissen Sie genau, von welchem Zeitpunkt bis zu welchem Zeitpunkt diese Übergangslösung gilt. Beim Antrag Gonseth wird auf das Inkrafttreten der 11. AHV-Revision verwiesen, und niemand von Ihnen kann heute mit Sicherheit sagen, wann diese 11. AHV-Revision in Kraft treten wird.

Zweitens widerspricht der Antrag Gonseth der grundsätzlichen Konzeption des Ständerates. Diese Konzeption ging davon aus, dass bestimmte Jahrgänge von Frauen, die eben aus der früheren Zeit benachteiligt sind, hier eine Kompensation erhalten sollen. Beim Antrag Gonseth kann man nicht mehr von bestimmten Jahrgängen ausgehen, sondern die Übergangsregelung dauert dann auf unbestimmte Zeit, und deshalb wäre die grundsätzliche Konzeption des Ständerates hier in Frage gestellt.

Ich bitte Sie in persönlichem Namen, den Antrag Gonseth abzulehnen.

Jeanprêtre Francine (S, VD), rapporteur: Il s'agit ici de se décider sur une disposition transitoire qui a une extrême importance et qui ne doit pas être laissée au seul vote d'humeur.

Quelques mots pour expliquer ce que l'on qualifie de «compromis»: la commission du Conseil national a souhaité aller un peu plus loin que le Conseil des Etats, et elle a ajouté une disposition permettant aux femmes qui exercent une activité lucrative salariée ou indépendante d'abandonner cette activité sans réduction pour la première année d'anticipation. Afin d'éviter toute possibilité d'abus, la définition de l'activité lucrative a été strictement définie: celle-ci doit avoir été exercée durant cinq ans sans interruption. Les femmes qui touchent des prestations de l'assurance-chômage sont assimilées à des personnes actives. La majorité de la commission a adopté l'alinéa 9ter ainsi complété par 25 voix contre 6.

En admettant que la loi entre en vigueur, ce que nous souhaitons, le 1er janvier 1997, le relèvement de l'âge de la retraite

des femmes à 63 ans touchera toutes les femmes qui ont aujourd'hui entre 52 et 56 ans. Celles qui ont aujourd'hui plus de 56 ans ne sont pas concernées. Le relèvement à 64 ans touchera les femmes qui ont moins de 52 ans aujourd'hui. Toutes les femmes qui, aujourd'hui, ont entre 48 et 56 ans, bénéficieront du taux réduit de 3,4 pour cent si elles prennent la retraite anticipée. Accessoirement, les femmes encore actives professionnellement pourront anticiper leur retraite d'une année sans réduction, à condition d'abandonner cette activité.

Nous pensons que cette disposition transitoire est justifiée d'un point de vue social. En effet, les femmes qui ont aujourd'hui 48 ans et plus sont celles qui ont dû se satisfaire de salaires souvent très bas.

Il a été dit que cette disposition divise les femmes en deux catégories, soit les femmes actives au foyer et les femmes actives à l'extérieur. Ce n'était naturellement pas l'intention de la commission. Nous pensons qu'un traitement différent, limité à une période de transition, se justifie, dans la mesure où les situations sont différentes. Les femmes qui exercent encore une activité lucrative ininterrompue entre 57 et 62 ans sont une minorité, mais on peut supposer que cette minorité soit contrainte d'exercer cette activité pour subvenir à ses besoins. Ce n'est par définition pas le cas des femmes dont le revenu est assuré par le conjoint. Les femmes ayant une activité lucrative doivent l'abandonner, si elles souhaitent anticiper leur rente d'une année sans subir de réduction. Le passage à la retraite se fera ressentir matériellement, puisque la rente remplacera le revenu du travail. Cette solution ne sera choisie que par les femmes pour lesquelles l'activité professionnelle relève plus de l'obligation matérielle que d'un choix de vie, les femmes qui ont travaillé dans des métiers peu valorisants.

La situation des femmes au foyer n'est pas comparable, puisque la rente AVS représente en quelque sorte, pour la première fois, un revenu propre pour beaucoup d'entre elles. Ces femmes bénéficieront du taux réduit de moitié si elles souhaitent prendre une retraite anticipée. Les bonifications pour tâches éducatives et d'assistance inscrites au compte AVS compenseront la perte de 3,4 pour cent de la rente de la plupart des femmes au foyer.

Du point de vue de l'égalité entre hommes et femmes, ce traitement de faveur pour les femmes est tout à fait justifié. En bénéficieront des femmes qui ont encore été largement préférencées par les discriminations dans le monde familial et économique. La nouvelle loi fédérale sur l'égalité entre femmes et hommes va enfin mettre un terme à cette discrimination. Ce seront donc des générations futures de femmes qui n'auront, le cas échéant, plus besoin de telles discriminations positives.

La majorité de la commission vous recommande, par 23 voix contre 5, d'accepter la disposition transitoire et de rejeter la proposition de minorité Fischer-Seengen demandant le maintien de la décision du Conseil national de mars 1993, qui ne prévoit aucun passage en douceur à un âge de la retraite plus élevé pour les femmes, et engendre donc une pénalité financière insupportable pour les petits revenus.

Ce que le Conseil des Etats avait, lui, bien appréhendé et formulé différemment, nous vous prions de le soutenir dans sa version plus sociale et complétée par la majorité de notre commission.

La minorité Fischer-Seengen, qui souhaite s'en tenir à la version initiale du Conseil national, représente et va entraîner avec elle, non pas ceux et celles qui argumentent ici fortement sur l'âge de la retraite, mais qui sont fondamentalement contre le nouveau système, plus social et avant-gardiste, du splitting et des bonifications pour tâches éducatives et d'assistance. Après le travail immense fait en commission, comme M. Jaeger l'a rappelé tout à l'heure, cette attitude serait très préjudiciable.

Deux mots concernant la proposition Gonseth. Celle-ci n'a de sens que si la 11e révision de l'AVS devait prendre plus de douze ans. Manifestement, ce ne sera pas le cas, mais M^{me} la conseillère fédérale nous donnera quelques indications à ce sujet. D'autre part, cette proposition est moins précise que celle que nous avons formulée, et cela de façon ciblée, car nous avons voulu déterminer une catégorie de femmes avec comme référence des années de naissance.

Nous devons mettre sous toit cette 10e révision de l'AVS. Nous nous sommes achoppés ici à la disposition certainement la plus difficile. Je vous demande de soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Le Parlement a fait un travail admirable, cela a déjà été dit à cette tribune. Il a fait le travail que le gouvernement aurait sans doute dû faire préalablement, en ce sens qu'il a accepté d'entreprendre un changement de système, une adaptation aux besoins et à la vision que l'on a aujourd'hui du rôle des hommes et des femmes, et surtout de l'égalité de ces rôles, égalité des chances, égalité des choix. Ce travail a été fait par-dessus les frontières des partis, d'une façon pleine de fantaisie et de volonté d'aboutir. Je considère que la partie qui touche au splitting, à ce correctif matériel et à cette reconnaissance fondamentale que représentent les bonifications pour tâches éducatives et d'assistance, est effectivement le résultat d'un travail remarquable.

Le Conseil fédéral a reconnu cette réalité et il a également dit que le travail, tel qu'il avait été entrepris par le Parlement, lui paraissait positif et globalement tout à fait acceptable. Je défends également cette opinion à cette tribune, mais le Conseil fédéral est conscient que le prix à payer pour cette amélioration fondamentale du système est un prix lourd et unilatéralement imposé aux femmes.

Il a été dit qu'on était en train d'achever une mosaïque et qu'il s'agissait de la dernière pierre de cette mosaïque – c'est M. Frey Walter qui a utilisé cette image. Permettez-moi de vous dire, Monsieur Frey, et de répondre ainsi à d'autres questions qui ont été posées, que la mosaïque n'est pas achevée, que le travail de consolidation et de développement de l'AVS est un travail constant, que depuis le choix du peuple de se doter de cette assurance remarquable, on ne cesse de l'améliorer, de l'adapter, de se rapprocher du mandat constitutionnel, hélas pas encore rempli, qui est d'assurer à chacun d'entre nous une existence digne lorsqu'il atteint l'âge de la retraite.

Permettez-moi de vous dire que cette pierre dont nous parlons aujourd'hui, mais dont nous parlons uniquement dans le sens d'une disposition transitoire – la décision fondamentale d'élever l'âge de la retraite ayant été prise par les deux Chambres –, nous avons beaucoup de peine à la tailler à la bonne mesure et que nous ne sommes pas sûrs que cela ne compromette pas, à la longue, la mosaïque et l'image que nous aimerions lui donner. En tout cas, nous sommes actuellement dans une situation où nous perdons du temps et où, si vous me permettez de continuer à jouer avec cette image, Monsieur Frey, lorsqu'on n'arrive pas à terminer un bout de mosaïque le risque est bien grand que toutes les pierres finissent par tomber et l'image par se brouiller. Je crains que nous ne perdions encore beaucoup de temps avant d'arriver à franchir ce pas que tout le monde aujourd'hui appelle de ses vœux.

Permettez-moi aussi d'exprimer ma satisfaction. Ce splitting, ces bonus éducatif et d'assistance, voilà maintenant que les deux Chambres s'y rallient avec une conviction profonde. Cela témoigne d'une immense capacité de voir la réalité des problèmes et je m'en félicite.

On m'a posé en fait plusieurs questions dans ce débat, et la première à laquelle j'aimerais répondre, qui touche aussi à la question que vous aurez à trancher tout à l'heure, est de savoir quand nous aurons une vraie flexibilisation de l'âge de la retraite. Qu'est-ce que la 11e révision de l'AVS pourra nous apporter dans ce domaine? Si je préfère répondre en premier à cette question, c'est parce qu'elle est liée, je le répète, aux dispositions transitoires qui ont pour but de réduire la dureté de la décision qui a été prise par les deux Chambres, mais qui s'inscrit aussi dans le cadre d'une volonté de flexibilisation telle qu'elle figure dans les décisions que vous avez prises également pour les hommes.

Permettez-moi de commencer par rappeler ce qu'est l'AVS et à quel point c'est une oeuvre admirable dont nous devons prendre grand soin. Permettez-moi à cet effet de citer un film qui a été un de nos grands succès: «Les petites fugues» d'Yves Yersin. Ce film est absolument extraordinaire parce que c'est un hymne à ce que représente l'AVS dans le monde rural, pour des gens pauvres qui n'ont jamais touché un sou vaillant de

toute leur existence et qui, tout d'un coup, parce qu'ils atteignent l'âge de la retraite, ont enfin un tout petit peu d'argent pour eux. C'est ce qui arrive dans ce film au valet de ferme, Pipe. Cela illustre très bien ce qu'est une assurance populaire. Le malheureux Pipe, sans conditions, sans qu'il n'abandonne son activité à la ferme, reçoit de l'argent parce qu'il est intégré dans ce système de solidarité qu'est l'AVS. Tout le monde trouve cela admirable.

La contrepartie, c'est bien sûr que le banquier, qui a un haut revenu, et l'indépendant, lui aussi, recevront une rente à 65 ans exactement avec le même automatisme.

Si l'on veut flexibiliser ce système, Monsieur Jaeger, sans rien changer d'autre, alors il n'y a qu'une solution: il faut, financièrement, acheter le droit à une retraite anticipée. C'est la proposition de réduire de 6,8 pour cent la rente, ce qui correspond de façon actuarielle à la possibilité de bénéficier d'une retraite anticipée. C'est là-dessus qu'ont travaillé le Conseil des Etats et votre commission en décidant que, pour quelques années, on ne ferait pas payer aux femmes le plein tarif de cette anticipation. Voilà la logique.

Il n'y a pas de solution à la flexibilité si l'on continue à considérer l'âge comme seul élément déclenchant la rente. Mais il peut y avoir d'autres éléments, et c'est là-dessus que nous devons travailler pour la 11e révision de l'AVS. C'est là-dessus que la proposition de la majorité de votre commission s'appuie: posons d'autres conditions que l'âge; posons, par exemple, la condition de l'abandon de l'activité lucrative – introduire une telle condition n'a rien de discriminatoire et c'est à cela que nous devons réfléchir pour trouver des solutions dans la cadre de la 11e révision de l'AVS –, ou la condition d'avoir 40 ans d'activité professionnelle derrière soi avant d'avoir droit à la rente. Voilà un autre modèle de flexibilité. Tous ces modèles devraient aussi permettre, à mon avis – c'était certainement aussi l'intention de M. Jaeger qui a posé cette question –, d'avoir des passages de la vie active à la retraite qui ne soient pas brutaux.

Il est important de se rendre compte que dans l'opinion publique, de plus en plus souvent, on assimile malgré tout le droit à la rente à l'abandon de l'activité lucrative. Les employeurs le font, y compris la Confédération qui dit aussi à ses fonctionnaires que le jour où ils ont droit à la rente AVS ils n'ont plus le droit de travailler dans le cadre de la Confédération. C'est bien sur cette marge entre activité professionnelle et droit à la rente que se trouve vraisemblablement la solution de la flexibilité. La majorité de votre commission a fait une première tentative qui va dans ce sens. Je préférerais, pour ma part, qu'on arrive à une solution d'ensemble pour les hommes et pour les femmes dans le cadre de la 11e révision de l'AVS et nous allons nous y attacher.

Cela me permet de répondre à la deuxième question: quand la 11e révision de l'AVS débutera-t-elle? Les travaux préparatoires existent déjà dans le cadre de la formulation du rapport sur les trois piliers. Il est également connu que le Conseil fédéral veut confier à un groupe de travail de l'administration, qui sera éventuellement élargi aux représentants des cantons, et en consultation avec les partenaires sociaux, une étude sur le financement à long terme de la sécurité sociale. Il y a des vases communicants et on ne peut pas isoler tout simplement l'AVS qui joue le rôle absolument central parmi toutes les autres assurances sociales. Ces travaux sont entrepris et dès que nous connaîtrons le sort réservé à la 10e révision de l'AVS nous pourrions nous mettre très concrètement à la préparation de la 11e révision dont les travaux préparatoires ont déjà commencé.

Je suis persuadée – je n'engage que moi-même en le disant – que, dans le cadre de la prochaine législature, le projet de 11e révision de l'AVS devra être achevé. Nous avons un rendez-vous avec le début de la phase des déficits de l'AVS, et ce rendez-vous, comme vous le savez, se situe entre l'an 2000 et l'an 2005. Nous y serons présents.

Troisièmement a été posée la question de la conception que l'on se fait du financement en rapport avec la démographie. Vous me permettrez de répondre de façon très sommaire à cette question qui est justement un des éléments du rapport sur les trois piliers. Je dirai simplement que j'ai été extrême-

ment intéressée par les thèses des employeurs et de l'Union centrale des associations patronales; je suis persuadée que l'on trouvera des solutions où l'économie assume les fonctions et les responsabilités qui sont les siennes. En outre, la question de la démographie ne doit pas être assumée par le monde du travail, mais par l'ensemble de la société.

Il en est de même de la question de la dépendance des personnes âgées, et cela va forcément dans le sens d'un financement plus important de la part de la collectivité, c'est-à-dire d'une fiscalisation du problème de la démographie. Il est clair également que le problème de la démographie pose la question de l'âge de la retraite pour les hommes et pour les femmes, et qu'on se trouve de nouveau dans le débat auquel je faisais allusion tout à l'heure.

De même votre quatrième question, qui est celle de savoir comment la révision de l'AVS se situe dans le cadre de l'ensemble de la prévoyance vieillesse, dépasse le cadre de la discussion d'aujourd'hui, mais vous avez raison de souligner que l'AVS est pour certains – permettez-moi là de boucler la boucle et d'en revenir à ce qu'est l'AVS – l'unique revenu qui doit assurer, en combinaison avec les prestations complémentaires, l'existence de gens qui n'ont que cela pour vivre. Pour d'autres, elle est un revenu d'appoint par rapport à d'autres ressources: ressources de la fortune, d'un travail que l'on continue, du 2e pilier qui joue un rôle de plus en plus important. C'est cette double nature de l'AVS qu'il faut bien comprendre, parce qu'elle est dans la logique même d'un système qui est redistributeur, qui assure la solidarité la plus large entre les personnes âgées elles-mêmes, ainsi qu'entre les jeunes et les personnes âgées.

Voilà donc, en conclusion, un plaidoyer que j'aimerais faire pour une assurance qui a fait ses preuves et dont nous devons prendre soin, mais pour une assurance que nous devons aussi être capables de réviser sans perdre davantage de temps; quinze ans pour la 10e révision de l'AVS, cela suffit.

J'aimerais prendre position comme suit sur les questions qui ont été posées concrètement quant aux propositions présentées. J'ai l'impression, comme M. Allenspach, que les trois propositions Engler et des groupes radical-démocratique et libéral se recouvrent, et qu'il incombe à la Commission de rédaction de trouver la formulation la plus claire de votre volonté qui a été, elle, exprimée sans la moindre ambiguïté.

En ce qui concerne la proposition Gonseth, je crains qu'elle ne soit pas une proposition qui ajoute à la clarté de ce débat! Il est évident que la 11e révision devra reprendre les questions de la flexibilité et du financement de l'AVS, mais je crois qu'il n'est pas opportun de créer un lien entre la 10e révision de l'AVS et la 11e. C'est même le contraire que je souhaite; j'aimerais qu'on achève une 10e révision de l'AVS capable de rallier le consensus, parce qu'elle serait cette adaptation que l'on attend depuis tant d'années, et une 11e où nous nous attacherons aux problèmes de la consolidation et du financement à long terme.

Erste Eventualabstimmung – Premier vote préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit	117 Stimmen
Für den Antrag Gonseth	59 Stimmen

Zweite Eventualabstimmung – Deuxième vote préliminaire

Für den Antrag der liberalen Fraktion/ FDP-Fraktion/Engler	131 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	46 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der liberalen Fraktion/ FDP-Fraktion/Engler	107 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	69 Stimmen

Art. 14 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 14 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: Gemäss bisherigem Recht sind Verzugszins und Vergütungszins identisch. Der Bundesrat hat eine Verankerung unterschiedlicher Zinssätze im Gesetz beantragt. Der Nationalrat ist dem in einer abweichenden Formulierung gefolgt.

Der Ständerat hat sowohl in der ersten Lesung als auch im Differenzbereinigungsverfahren diese Differenzierung abgelehnt. Der Ständerat begründet seine einstimmige Ablehnung mit der Überlegung, dass bei einer Differenzierung zwischen Vergütungs- und Verzugszinssatz der Verzugszins nicht mehr den Charakter von Ausgleichszinsen hätte, sondern von Strafzinsen. Dann müsste aber unterschieden werden, ob der Beitragspflichtige seine Beiträge schuldhaft nicht bezahlt hat oder ob eine Verzögerung vorliegt, die nicht ihm zur Last gelegt werden könnte.

Die Verwaltung hat der Kommission mitgeteilt, dass der Bundesrat nicht mehr an seiner Differenzierung festhalte, weil die Komplikationen gross, die Vorteile der Zinsdifferenzierung aber wesentlich geringer seien, als ursprünglich vermutet.

Aufgrund dieses Tatbestandes beantragt die Kommission, dem Ständerat zuzustimmen und damit die bisherige Gesetzesbestimmung unverändert zu belassen.

Angenommen – Adopté

Art. 22bis Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 22bis al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: Es geht lediglich um redaktionelle Klarstellungen. Wir beantragen, dem Ständerat zu folgen.

Angenommen – Adopté

Art. 23 Abs. 2, 4; 24a, 24b, 28bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 23 al. 2, 4; 24a, 24b, 28bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: Die Artikel 23, 24a, 24b und 28bis befassen sich mit dem Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenrenten. Der Ständerat hat einige Umstellungen und Neuformulierungen vorgenommen. Ich werde sie gesamthaft begründen.

Bei Artikel 23 Absatz 2 ist eine Änderung infolge der Neu Nummerierung bei Artikel 25 beziehungsweise bei Artikel 28 vorgesehen.

Im Zusammenhang mit Artikel 23 Absatz 4 schlägt der Ständerat vor, dass beim Zusammentreffen einer Altersrente mit einer Witwen- oder Witwerrente die jeweils höhere Rente auszurichten sei. Diesen Grundsatz hat er in Artikel 24b festgelegt. Ihre Kommission hat sich dem Ständerat angeschlossen und beantragt, Artikel 24b über das Zusammentreffen von Witwen- und Witwerrenten mit Alters- und Invalidenrenten gemäss Beschluss des Ständerates gutzuheissen. Das setzt voraus, dass die Bestimmung aufgehoben wird, welche vorsieht, dass beim Entstehen des Anspruchs auf eine Altersrente die Witwen- oder Witwerrente erlischt. Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b wäre deshalb zu streichen.

Bei Artikel 24a hat der Ständerat die Voraussetzungen neu und präziser definiert, die eine Gleichstellung einer geschiedenen Person mit einer verwitweten Person ermöglichen. Gemäss unseren Beschlüssen hätten geschiedene Frauen ohne Kinder, deren Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, Anspruch auf eine zeitlich unbeschränkte Rente, während eine geschiedene Frau mit Kindern, deren Ehe nur 9 Jahre gedauert hat, ihren Rentenanspruch verlöre, sobald das letzte Kind

nicht mehr Anspruch auf eine Waisenrente hätte. Das wäre eine auch von uns nicht beabsichtigte soziale Härte. Wir schliessen uns deshalb der präziseren Formulierung des Ständerates an, auch wenn dadurch Artikel 24a wesentlich länger wird.

Artikel 24b enthält den Grundsatz, dass beim Zusammentreffen von Witwen- oder Witwerrenten mit Alters- oder Invalidenrenten die jeweils höhere Rente ausbezahlt wird.

Artikel 28bis sieht den gleichen Grundsatz beim Zusammentreffen von Waisenrenten mit anderen Renten vor.

Die Kommission beantragt Ihnen, bei Artikel 23 Absatz 2 und 4, Artikel 24a, 24b und 28bis der Fassung des Ständerates zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 29

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: Hier betreffen die Differenzen redaktionelle Änderungen, die durch Präzisierungen und Umgruppierungen von Artikeln entstanden sind. Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat.

Angenommen – Adopté

Art. 29a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: Artikel 29a ist vom Ständerat neu eingefügt worden. Im Sinne einer redaktionellen Vereinfachung hat der Ständerat in Artikel 29a die für die Rentenberechtigung massgebende Beitragsperiode für sämtliche Elemente der Rentenberechnung in einem einzigen Artikel zusammengefasst.

Materiell ist keine Änderung vorgesehen, indem für die Rentenbemessung nach wie vor die Zeiten zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles berücksichtigt werden.

Die bundesrätliche Kompetenz, die Anrechnung der Beitragsmonate im Jahre des Entstehens des Rentenanspruchs, die Beitragszeiten vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres sowie die Zusatzzeiten zu regeln, bleibt bestehen.

Die Kommission beantragt, Artikel 29a gutzuheissen.

Angenommen – Adopté

Art. 29bis

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit

(Hafner Ursula, Bäumlín, Diener, Eggenberger, Goll, Gonseth, Jaeger, Jeanprêtre, Seiler Rolf, Zwygart)

Festhalten

Art. 29bis

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité

(Hafner Ursula, Bäumlín, Diener, Eggenberger, Goll, Gonseth, Jaeger, Jeanprêtre, Seiler Rolf, Zwygart)

Maintenir

Hafner Ursula (S, SH), Sprecherin der Minderheit: In Artikel 29bis geht es um die Möglichkeit, Beitragslücken zu stopfen. Gekürzte AHV-Renten infolge Beitragslücken sind ein

Thema, das schon zu einigen Vorstössen geführt hat. Die Betroffenen hoffen nun, dass wir ihnen mit der 10. AHV-Revision die Möglichkeit geben, ihre Lücken durch Beitragszahlungen im Rentenalter zu schliessen.

In der ersten Lesung hat sich unsere Kommission intensiv mit der Frage beschäftigt, bei der Verwaltung einen Bericht eingeholt und darauf einstimmig beschlossen, Artikel 29bis aufzunehmen. Auch hier im Plenum gab es keinerlei Widerstand.

Der Ständerat hat nun den Artikel, ohne jede Diskussion, wieder gestrichen – offenbar aus rein systematischen Gründen.

Für die betroffenen Rentnerinnen und Rentner sind solche systematischen Gründe überhaupt nicht nachvollziehbar. Für sie ist es einfach unverständlich, dass nicht die effektive Anzahl ihrer Beitragsjahre zählen, sondern nur die Beitragsjahre bis zum Rentenalter. Manche von ihnen müssen ja gerade deshalb weiterarbeiten, weil sie infolge von Beitragslücken nur eine Teilrente haben.

Geben Sie ihnen die Möglichkeit, durch ihre zusätzlichen Arbeitsjahre ihre Lücken zu füllen. Halten Sie an unserem unbestrittenen Entscheid vom März 1993 fest.

Brunner Christiane (S, GE): La question des lacunes de cotisations, qui entraîne donc l'octroi de rentes partielles, est une question importante qui doit être réglée dans le cadre de la 10e révision de l'AVS.

Je reçois sans cesse des demandes, des interrogations, de personnes qui s'informent sur la possibilité de combler des lacunes de cotisations dans la mesure où ces personnes continuent à exercer leur activité professionnelle après l'âge AVS.

Lors de nos premières délibérations, nous avons abondamment étudié cette question. Nous avons eu aussi des rapports de l'administration sur cette question, et notre Conseil avait adopté à l'unanimité la proposition qui est maintenant celle de la minorité. Nous avons donc parfaitement reconnu ce besoin-là pour les personnes qui, malheureusement, ont des lacunes dans leurs périodes de cotisations. Il n'y a aucune raison de changer d'avis aujourd'hui.

Le nombre de ces cas n'a pas diminué depuis notre dernière délibération et, honnêtement, les arguments qui ont amené le Conseil des Etats à biffer cette disposition ne sont guère convaincants. Ce sont des arguments d'ordre administratif, touchant l'organisation ou la difficulté de trouver la solution adéquate au niveau administratif, mais ce ne sont pas des arguments de fond. A mon avis, les difficultés administratives, lorsqu'on veut résoudre un problème réel, trouvent toujours une solution si on a la volonté politique de les surmonter.

De même, on ne peut pas argumenter avec la discrimination entre les anciens retraités et les nouveaux qui auraient cette possibilité. Si on peut rattraper une injustice dans le cadre de la 10e révision de l'AVS, à mon avis c'est le moment de le faire. On ne peut pas perpétuer les injustices simplement parce qu'elles existaient auparavant.

Malgré les réels efforts d'information consentis à l'heure actuelle aussi par les caisses de compensation, il y a toujours des personnes qui échappent au filet social et qui, finalement, au moment de leur retraite, vont avoir une lacune dans leurs périodes de cotisations. Ce sont souvent des jeunes, mal informés malgré les tentatives d'information faites dans les écoles ou dans les universités, parfois des personnes malades, en longue durée, ne recevant plus de salaires et ne payant par conséquent pas de cotisation à l'AVS, et qui, malheureusement, arrivent ainsi à l'âge de la retraite et constatent qu'ils ou elles ne touchent qu'une rente partielle.

Pour toutes ces raisons, je vous invite à soutenir la proposition de minorité et, finalement, à maintenir notre première décision qui était assurément la bonne.

Präsidentin: Die FDP- und die CVP-Fraktion lassen mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützen.

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: Unser Rat hat in seiner Beschlussfassung ein vieldiskutiertes Einzelproblem einer Lösung entgegentreten wollen. Um eine vollständige Rente zu erhalten, sind vollständige Beitragszeiten notwendig. Fehlen einzelne Beitragsjahre, so werden gekürzte Ren-

ten ausgerichtet. Fehlende Beitragsjahre sind vor allem bei der Einführung der AHV entstanden, als beispielsweise die Kontrolle der Beitragszahlung bei Schülern und Studenten mangelhaft war. Auch sind viele Auslandschweizer wirklich oder auch nur angeblich zu wenig über die Folgen von Versicherungslücken und über die Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung informiert worden.

Wir wollten mit unserem Beschluss die Möglichkeit öffnen, dass auch die Beitragszeiten nach Erreichen des Rentenalters angerechnet werden können, wenn ein Rentner zu wenig Beitragszeiten aufweist, also nur eine gekürzte Rente erhält, aber weiterarbeitet. Diese Anrechnung sollte nur zum Ausfüllen von Beitragslücken möglich sein, nicht aber zur Erhöhung der Renten bei vollständiger Beitragszeit.

Der Ständerat hat diese Ergänzung abgelehnt. Seit 1979 sind Erwerbseinkommen der Rentner, welche den Freibetrag des Anderthalbfachen der Maximalrente übersteigen, beitragspflichtig. Diese Beitragspflicht im Rentenalter wird als ein Akt der Solidarität der im Rentenalter Erwerbstätigen bezeichnet. Diese Beiträge werden auch nicht in die individuellen Beitragskonti der beitragspflichtigen Personen eingetragen. 1992 wurden immerhin über 300 Millionen Franken an AHV/IV-Beitragsleistungen von erwerbstätigen Altersrentnerinnen und Altersrentnern verbucht.

Es wäre nach Auffassung des Ständerates eine Ungleichbehandlung, wenn ein Teil der erwerbstätigen Rentner ihre Beiträge im Rentenalter zur Aufbesserung ihrer Renten nutzen könnten, während die anderen Rentner Solidaritätsbeiträge zu entrichten hätten. Dabei sei es nicht unwahrscheinlich, dass weniger gutgestellte Rentner, die im Rentenalter noch erwerbstätig sind, Solidaritätsbeiträge bezahlen müssten, besser gestellte Rentner mit nicht vollständigen Beitragszeiten aber Rentenverbesserungen auslösen könnten. Dazu komme, dass nichterwerbstätige Rentner, denen die Ausübung der Erwerbstätigkeit im Rentenalter wegen der Arbeitsmarkverhältnisse oder personalrechtlicher Vorschriften des Betriebes nicht möglich sei, sowie Rentnerinnen und Rentner mit bescheidenen Erwerbseinkommen unterhalb der Freigrenze keine Möglichkeit zum Ausfüllen ihrer Beitragslücken hätten.

Der Ständerat hat es zudem als unsozial bezeichnet, dass Rentner mit vollständiger Beitragsdauer und tiefen Renten keine Möglichkeit hätten, durch Beiträge im Rentenalter ihre Rente aufzubessern, während Maximalrentnern mit unvollständiger Beitragsdauer und demzufolge gekürzter Rente diese Möglichkeit geboten würde.

Der Ständerat hat ferner darauf hingewiesen, dass diese Neuregelung nur für Neurentner gelten könne, weil Beiträge im Rentenalter bisher nicht in den individuellen Konten der beitragspflichtigen Personen eingetragen worden sind. Damit werde der Grundsatz, dass Alt- und Neurentner nicht unterschiedlich behandelt werden sollten, verletzt. Die stossenden Fälle, von denen wir immer wieder gehört haben, seien bei der Einführung der AHV entstanden und könnten durch diese Vorschrift nicht behoben werden, weil die Betroffenen heute in der Mehrzahl bereits Rentenbezüger sind.

Der Ständerat hat die Streichung des zweiten Teils von Artikel 29bis Absatz 1 ohne Diskussion und ohne Gegenstimme beschlossen. Die Verwaltung unterstützt den ständerätlichen Beschluss betreffend Beitragsdauer.

Angesichts der mit unserem Beschluss vom 11. März 1993 verbundenen Komplikationen, Unzulänglichkeiten und Rechtsungleichheiten und aus dem Willen heraus, möglichst wenig Differenzen zum Ständerat zu schaffen, beantragt die Mehrheit Ihrer Kommission – mit 12 zu 11 Stimmen –, dem Ständerat zu folgen. Wie Sie gehört haben, beantragt die Minorität Hafner Ursula Festhalten an unserem Beschluss.

Jeanprêtre Francine (S, VD), rapporteur: A cet article, la proposition de minorité a été refusée à la courte majorité de 12 voix contre 11.

Le Conseil national avait introduit la possibilité de prendre en compte les cotisations versées après avoir atteint l'âge AVS pour combler les éventuelles lacunes dans la durée de cotisations. Le Conseil des Etats avait biffé cette disposition pour les

motifs suivants. D'une part, l'AVS serait la seule assurance dans laquelle on pourrait améliorer les prestations par des versements après avoir atteint l'âge limite; seuls les nouveaux retraités pourraient bénéficier de ce système et on ne voulait pas créer de nouvelles inégalités à l'intérieur de la loi. D'autre part, ce ne sont pas forcément les revenus les plus bas qui seraient avantagés; de plus, l'administration a démontré que le problème des lacunes de cotisations serait moins important chez les futurs retraités.

C'est par cette courte majorité de 12 voix contre 11 que je vous engage à soutenir la version de la majorité.

Dreifuss Ruth, conseillère fédérale: Le Conseil fédéral ne s'est pas opposé à la décision prise par le Conseil des Etats. Elle consistait à biffer la partie de l'alinéa que le Conseil national avait introduit, et cela parce que la décision que vous aviez prise pose malgré tout un certain nombre de problèmes et ouvre peut-être des voies à des situations pas très plaisantes et certainement pas dans l'esprit de votre décision. Ce ne sont pas les problèmes administratifs qui sont au premier plan, mais le mécanisme même. En d'autres termes, nous craignons que la proposition que vous faites profite en premier lieu, je dirais presque exclusivement, aux indépendants et non aux salariés. Dans la mesure où les salariés sont souvent obligés d'abandonner leur activité lucrative, ils ne pourraient pas utiliser la possibilité de combler des lacunes à l'aide de cotisations versées à l'âge de la retraite.

D'un autre côté, votre décision permettrait de payer des cotisations tout en touchant la retraite et cela pourrait avoir un effet formateur, mais cela me paraît beaucoup moins judicieux que le droit en vigueur qui permet par un ajournement de la rente de créer une amélioration, un supplément qui est alors beaucoup plus important puisqu'il repose sur des règles actuarielles.

D'un autre côté encore, il faudrait vraisemblablement modifier l'article 4 alinéa 2, c'est-à-dire modifier la règle qui veut qu'un montant de 1300 francs par mois et de 15 600 francs par année respectivement, ne donne pas lieu à la perception de cotisations. Les personnes qui feraient usage de la latitude que la minorité souhaite leur offrir profiteraient alors du double avantage, à la fois sur le plan du revenu diminué sur lequel les cotisations sont perçues et de l'amélioration des rentes qui en résulterait.

Voilà donc les principaux problèmes que nous voyons dans l'application de la décision telle que vous l'aviez prise il y a un an et demi. Le Conseil fédéral pense qu'il serait plus judicieux de se rallier à la décision du Conseil des Etats, c'est-à-dire de suivre la majorité de votre commission. Mais il est clair que le problème des lacunes en général, qui aura déjà trouvé une amélioration avec la 10e révision sur l'AVS que vous avez décidée, en particulier la lacune d'un conjoint masculin qui n'aurait pas les années de cotisations, devra être réglé dans le cadre de la 11e révision de l'AVS. La solution que vous avez adoptée nous paraît poser trop de problèmes.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	94 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	60 Stimmen

Art. 29quater

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: Hier geht es um eine Neugliederung und redaktionelle Verbesserung. Wir beantragen, dem Ständerat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 29quinquies Abs. 1, 1bis (neu), 3

Antrag der Kommission

Abs. 1

.... Erziehungsgutschrift angerechnet. Dabei werden Ehepaaren jedoch nicht zwei Gutschriften kumulativ gewährt. Der Bundesrat

....

b. Festhalten

Abs. 1bis (neu)

Der Anspruch auf Erziehungsgutschriften für Pflegekinder muss jährlich schriftlich geltend gemacht werden. Artikel 29sexies Absatz 5 ist sinngemäss anwendbar.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 29quinquies al. 1, 1bis (nouveau), 3

Proposition de la commission

Al. 1

.... de moins de 16 ans. En outre, il ne sera pas possible d'octroyer deux bonifications cumulativement aux personnes vivant en couple marié. Le Conseil fédéral règle

....

b. Maintenir

Al. 1bis (nouveau)

Le droit à la bonification pour tâches éducatives pour les enfants recueillis doit être exercé chaque année par écrit. L'article 29sexies alinéa 5 s'applique par analogie.

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: In der Einleitung von Absatz 1 ist eine Verdeutlichung unerlässlich geworden. Wir kommen damit auf unseren früheren Beschluss zurück, obwohl sich der Ständerat ihm angeschlossen hat. Der bisherige Beschluss hätte nämlich zur Folge gehabt, dass jeder Ehepartner für Kinder aus einer früheren Ehe oder einer vorhelichen Beziehung eine volle Erziehungsgutschrift hätte geltend machen können. Das hätte zu einer Kumulation von Erziehungsgutschriften geführt, was bei einem Ehepaar mit gemeinsamen Kindern nicht eintreten könnte. Eine Kumulation von Erziehungsgutschriften widerspräche unserem System; sie wäre auch wegen des Prinzips der Gleichbehandlung nicht gerechtfertigt: gegenüber anderen Ehepaaren, die Kinder aus einer gemeinsamen Ehe grossziehen.

Ich bin überzeugt, dass wir diese Änderung schon bei der letzten Beratung vorgenommen hätten, hätten wir damals diese Folge gekannt. Obwohl bei diesem Absatz 1 (Einleitung) keine Differenz mit dem Ständerat besteht, schlagen wir diese Änderung vor. Wir haben vorgängig den Präsidenten der ständerätlichen Kommission um Zustimmung zu diesem Vorgehen ersucht, und weil diese Zustimmung eingetroffen ist, steht einer Beschlussfassung nichts im Wege. Wir bitten um Zustimmung zu unserem Antrag.

Ich komme nun zu Absatz 1 Buchstabe b: Der Ständerat hat Erziehungsgutschriften für Pflegeeltern, die Kinder zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen haben, gestrichen. Unser Rat hat sich bei der Festlegung des Anspruches auf Erziehungsgutschriften an die heutigen Anspruchsvoraussetzungen gehalten. Weil nach den bisherigen Beschlüssen grundsätzlich ein Rentenanspruch für Pflegekinder besteht, sollten die Pflegeeltern auch Anspruch auf Erziehungsgutschriften haben. Unser Rat wollte aber keine doppelten Erziehungsgutschriften auslösen, nämlich jene der Eltern und zusätzlich jene der Pflegeeltern.

Die praktischen Erfahrungen mit den Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen hätten – so die Auffassung des Ständerates und der Verwaltung – gezeigt, dass ein Anspruch auf Erziehungsgutschriften für Pflegekinder Probleme aufwerfe. Wolle man vermeiden, dass für ein Kind doppelte Erziehungsgutschriften ausgelöst werden, dann müssten die entsprechenden Erziehungsgutschriften der Eltern gelöscht werden, wenn Pflegeeltern Erziehungsgutschriften erhalten. Erziehungsgutschriften werden aber nicht laufend in die Beitragskonti eingetragen, sondern erst im Rentenfall zur Rentenberechnung herangezogen. Es sei deshalb mit der Formulierung

des Nationalrates nur schwer möglich, unberechtigte Doppelgutschriften zu verhindern. Der Verzicht auf Buchstabe b in Absatz 1 lässt sich nach Auffassung des Ständerates rechtfertigen, weil es bei den beiden wichtigsten Pflegeverhältnissen diese Bestimmung gar nicht brauche.

Die Kommission hat von den Erwägungen des Ständerates und der Verwaltung Kenntnis genommen, aber mit 9 zu 7 Stimmen dennoch beschlossen, am Beschluss unseres Rates festzuhalten. Wir teilen die Meinung, dass ein Kind nicht zwei Erziehungsgutschriften auslösen darf. Während der Zeit, während der den Pflegeeltern Erziehungsgutschriften gutgeschrieben werden, können die Eltern keinen Anspruch auf Erziehungsgutschriften erheben. Damit Pflegeeltern nicht leer ausgehen und die Erziehungsgutschriften der Eltern während der Zeit der Pflegeverhältnisse entfallen, beantragt die Kommission, einen Absatz 1bis (neu) einzufügen. Der Anspruch auf Erziehungsgutschriften für Pflegekinder muss gemäss Kommissionsantrag jährlich geltend gemacht werden, wobei der Bundesrat selbstverständlich die Voraussetzungen für diesen Anspruch zu umschreiben hat. Wenn der Anspruch jährlich geltend gemacht wird, müssen die Vollzugsinstanzen dafür sorgen, dass bei Gutheissung dieses Anspruches diese Zeiten für Erziehungsgutschriften der Eltern gesperrt werden. Damit soll verhindert werden, dass die Eltern im Rentenfall ihre jeweils üblichen Erziehungsgutschriften geltend machen können.

Die Kommission ist sich bewusst, dass damit administrative Komplikationen entstünden und auch eine erste Differenz zum Ständerat geschaffen würde. Sie nimmt jedoch diese Nachteile in Kauf, weil sie dafür sorgen will, dass die Pflegeeltern in keinem Fall schlechtergestellt werden als die Eltern.

Bei Absatz 3 geht es um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung in Absatz 1.

Wir empfehlen Ihnen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Jeanprêtre Francine (S, VD), rapporteur: Nous maintenons ici une divergence avec le Conseil des Etats, car nous ne souhaitons pas que les parents qui recueillent des enfants et les élèvent soient plus mal lotis que les parents naturels. La difficulté – elle est aussi administrative – réside dans le fait que nous ne voulons pas qu'il y ait doublement des bonifications entre parents naturels et parents qui recueillent et élèvent l'enfant.

C'est pourquoi nous avons introduit un alinéa 1bis qui fixe que le droit à la bonification soit exercé par écrit, chaque année, par les parents qui ont recueilli un enfant. L'autorité d'exécution veillera alors que, durant une même période, le droit des parents naturels ne s'exerce pas.

Nous sommes conscients de créer quelques difficultés administratives et une divergence avec le Conseil des Etats, mais nous ne voulons qu'en aucun cas les parents qui recueillent un enfant soient plus mal placés.

Nous vous prions donc de confirmer la précédente décision que nous avons prise, comme nous l'avons fait en commission par 9 voix contre 7.

Angenommen – Adopté

Art. 29sexies Abs. 1, 3, 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 29sexies al. 1, 3, 6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: Absatz 1 regelt die Anspruchsvoraussetzung für die Betreuungsgutschriften. Der Ständerat hat den Kreis der Personen, deren Betreuung einen Anspruch auf Gutschrift auslösen kann, erweitert und infolgedessen den Absatz auch redaktionell umformuliert. Gemäss Ständerat soll auch für Betreuung von Schwiegereltern und Stiefkindern Anspruch auf Betreuungsgutschriften erhoben werden können, falls die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Da Betreuungsgutschriften während der Ehe gesplittet werden, ist eine solche Regelung so lange nicht nötig, als beide Ehegatten leben. Stirbt aber das Kind der pflegebedürftigen Person, dann hätte der überlebende Ehegatte keinen Anspruch auf Betreuungsgutschriften für Schwiegervater bzw. Schwiegermutter mehr, selbst wenn das Betreuungsverhältnis bestehenbleibt. Die Kommission ist mit dieser Ausweitung einverstanden und stimmt dem Ständerat zu.

In Absatz 3 hat der Ständerat die Kompetenz des Bundesrates eingeführt, das Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes näher zu umschreiben. Betreuungsgutschriften setzen voraus, dass die pflegebedürftige Person im gleichen Haushalt mit den Pflegenden lebt. In besonderen Verhältnissen ist das Kriterium des gleichen Haushaltes und der gleichen Wohnung aber zu eng. Gedacht ist dabei an das Stöckli im landwirtschaftlichen Heimwesen, aber auch an eine eigene Wohnung der pflegebedürftigen Personen in der Liegenschaft, in der die Pflegenden wohnen.

Der Bundesrat darf aber, nach Auffassung der Kommission, dieses Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes nicht aushöhlen. Bei zwei Wohnungen in der gleichen Gemeinde kann selbst bei gemeinsamem Mittagstisch kaum von einem gemeinsamen Haushalt gesprochen werden.

Die Kommission empfiehlt auch bei Absatz 3 Zustimmung zum Ständerat.

Die Differenzen bei Absatz 6 sind redaktioneller Natur.

Angenommen – Adopté

Art. 30, 30bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: Bei Artikel 30 sowie Artikel 30bis handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen.

Angenommen – Adopté

Art. 31

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: Hier geht es um eine Präzisierung, die ausschliessen soll, dass die Neuberechnung einer Rente nach einem Splittingfall als neuer Versicherungsfall ausgelegt werden könnte. Mit der neuen Formulierung soll gewährleistet werden, dass Personen, deren Rente neu berechnet werden muss, nicht der seit der erstmaligen Rentenberechnung vorgenommenen Rentenanpassungen verlustig gehen.

Im übrigen geht es um redaktionelle Anpassungen bzw. Streichungen infolge Umgruppierung.

Wir beantragen Ihnen, dem Ständerat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 33 Abs. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 33 al. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: Bei diesem Artikel geht es ebenfalls um redaktionelle Anpassungen. Wir beantragen auch hier Zustimmung zum Ständerat.

Angenommen – Adopté

Art. 33bis Abs. 1bis, 4*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 33bis al. 1bis, 4*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: Artikel 33bis regelt den wohl technisch schwierigsten Teil des Splitting-Systems, nämlich die Ablösung einer Invalidenrente durch eine Altersrente. Mit Artikel 33bis wollten wir ausschliessen, dass die Altersrente tiefer ausfällt als die zuvor bezogene Invalidenrente. Die bisherigen Bestimmungen in Artikel 33bis führen bei ledigen, geschiedenen und verwitweten Personen zu absolut befriedigenden Ergebnissen. Bei verheirateten Personen ist die Situation komplizierter. Beim Splitting-System besteht Gefahr, dass der nichtinvalid Ehepartner infolge der Renteneinbusse des behinderten Partners benachteiligt wird.

Wir sind bei unseren Beschlüssen von einer Gesamtbetrachtung für Ehepaare ausgegangen und haben dementsprechend Absatz 4 formuliert. Die nochmalige Überprüfung unserer Lösung hat indessen gezeigt, dass sie für die nichtinvalid Person nach dem Tode des Partners zu unbilligen Lösungen führen kann.

Der Ständerat hat infolgedessen mit Artikel 33bis Absatz 1bis die im bisherigen Absatz 1 vorgesehene Vergleichsrechnung für Ehepaare präzisiert und in Absatz 4 die Stellung der nicht-behinderten Person neu geregelt. Es soll verhindert werden, dass sie infolge der Invalidität ihres Partners eine Rentenverschlechterung erleidet. Das bedingt komplizierte und nicht leicht lesbare Bestimmungen. Die genauere Prüfung hat aber ergeben, dass die vom Ständerat vorgeschlagenen Bestimmungen zu Ergebnissen führen, die sowohl in sozialer wie auch in durchführungstechnischer Hinsicht befriedigen. Wir beantragen Zustimmung zum Ständerat.

*Angenommen – Adopté***Art. 34 Abs. 1, 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 34 al. 1, 3*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: Artikel 34 enthält wohl die materiell wichtigste Differenz zwischen unserem Beschluss und jenem des Ständerates. Der Ständerat hat bezüglich der Rentenformel ein anderes Konzept gewählt und insbesondere Artikel 34 und 35bis verändert.

Unser Rat hat festgestellt, dass das von ihm gewählte Splitting-System zu wesentlichen Rentenverschlechterungen bei verwitweten Bezügerinnen von Alters- und Invalidenrenten führen müsste. Um diese Verluste auszugleichen, haben wir eine neue Rentenformel erarbeitet, deren Rentenkurve auf einem Durchschnittseinkommen von 11 280 Franken linear mit 29 Grad ansteigt und bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 50 760 Franken eine Maximalrente ermöglicht. Dies hätte zur Folge, dass über 60 Prozent der Rentnerinnen und Rentner Maximalrentner geworden wären. Es wären gegenüber der heutigen Rentenformel Mehrausgaben von 300 Millionen Franken entstanden. Aus administrativen und vor allem aus Kostenerwägungen hat unser Rat die Anwendung seiner neuen Rentenformel auf Neurentner beschränkt. Die unterschiedliche Behandlung von Alt- und Neurentnern ist, obwohl sie sich mit verschiedenen Überlegungen hätte begründen lassen, nicht verstanden worden. Bis anhin hatte die AHV aus grundsätzlichen Erwägungen eine solche unterschiedliche Behandlung vermieden. Der Ständerat war nicht bereit, auf eine wesentlich ins Gewicht fallende Ungleichbehandlung einzutreten. Er hat mit 24 zu 6 Stimmen die nationalrätliche Rentenformel verworfen und beschlossen, die mit dem vorgezogenen befristeten Bundesbeschluss vom

19. Juni 1992 beschlossene Rentenformel definitiv in die 10. AHV-Revision einzubauen.

Es sei daran erinnert, dass diese – damals vom Bundesrat vorgeschlagene und derzeit angewendete – Rentenformel gegenüber der vor 1992 geltenden Rentenformel wesentliche Verbesserungen enthält. Namentlich Rentner im unteren Rentensegment wurden zum Teil erheblich bessergestellt. Die mit dem Bundesbeschluss vom 19. Juni 1992 von AHV und IV verursachten Kosten dürften rund 650 Millionen Franken betragen, zur Hauptsache – nämlich gut 490 Millionen Franken – verursacht durch die dort beschlossene Rentenformel. Mit dem Beschluss des Ständerates würde die bisher zeitlich befristete Verbesserung definitiv.

Unsere Kommission konnte sich den Überlegungen des Ständerates, ungleiche Rentenformeln für Alt- und Neurentner könnten unsere Vorlage und damit das gesellschaftspolitisch notwendige Splitting-System gefährden, nicht verschliessen. Sie beantragt deshalb, in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Ständerates, die Rentenformel gemäss Antrag des Bundesrates und entsprechend den übereinstimmenden Ratsbeschlüssen im vorgezogenen befristeten Bundesbeschluss anzuwenden. Damit Verluste bei den verwitweten Bezügerinnen und Bezüger von Alters- und Invalidenrenten vermieden werden können, ist allerdings in Artikel 35bis die Regelung eines Zuschlages notwendig.

Bei Artikel 34 beantragt die Kommission Zustimmung zum Ständerat.

*Angenommen – Adopté***Art. 35 Abs. 1bis (neu), 2***Antrag der Kommission**Abs. 1bis*

Die Kürzung entfällt bei Ehepaaren, deren gemeinsamer Haushalt richterlich aufgehoben wurde. Der Bundesrat kann auch in weiteren Fällen Ausnahmen von der Kürzung vorsehen.

Abs. 2

.... Renten zu kürzen. Der Bundesrat regelt

Art. 35 al. 1bis (nouveau), 2*Proposition de la commission**Al. 1bis*

Aucune réduction n'est prévue au détriment des époux qui ne vivent plus en ménage commun en suite d'une décision judiciaire. Le Conseil fédéral peut prévoir une réglementation différente sur la réduction, également dans d'autres cas fondés.

Al. 2

.... des rentes non réduites. Le Conseil fédéral édictera

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: In Artikel 35 haben wir eine Präzisierung des Begriffs «getrennt lebende Ehepaare» vorgenommen. Der Hinweis auf die richterliche Aufhebung des gemeinsamen Haushalts als Bedingung für den Wegfall der Plafonierung wird eine klare Rechtssituation schaffen.

In Absatz 2 unseres ersten Beschlusses entfällt der zweite Satz. Das ist in der Fahne unklar, muss aber hier klargestellt werden. Der von uns neu eingefügte Absatz 1bis ersetzt den zweiten Satz von Artikel 35 Absatz 2.

*Angenommen – Adopté***Art. 35bis***Antrag der Kommission**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit I

(Haller, Brunner Christiane, Diener, Eggenberger, Fankhauser, Gonseth, Hafner Ursula, Jeanprêtre, Leuenberger Ernst, Maspoli, Mauch Rolf, Nabholz, Seiler Rolf)
Verwitwete, geschiedene, getrenntlebende und ledige Bezügerinnen und Bezüger

Eventualantrag der Minderheit II

(Haller, Brunner Christiane, Diener, Fankhauser, Gonseth, Hafner Ursula, Jeanprêtre, Leuenberger Ernst, Maspoli, Mauch Rolf, Nabholz, Seiler Rolf, Zwygart)

(falls der Antrag der Minderheit I abgelehnt wird)

Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten sowie geschiedene, getrenntlebende und ledige Bezügerinnen und Bezüger, die über Betreuungs- oder Erziehungsgutschriften verfügen

Art. 35bis

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité I

(Haller, Brunner Christiane, Diener, Eggenberger, Fankhauser, Gonseth, Hafner Ursula, Jeanprêtre, Leuenberger Ernst, Maspoli, Mauch Rolf, Nabholz, Seiler Rolf)

Les personnes au bénéfice d'une rente de vieillesse veuves, divorcées, séparées et célibataires ont droit à un

Proposition subsidiaire de la minorité II

(Haller, Brunner Christiane, Diener, Fankhauser, Gonseth, Hafner Ursula, Jeanprêtre, Leuenberger Ernst, Maspoli, Mauch Rolf, Nabholz, Seiler Rolf, Zwygart)

(au cas où la proposition de la minorité I serait rejetée)

Les personnes au bénéfice d'une rente de vieillesse veuves, ainsi que les personnes divorcées, séparées et célibataires, qui peuvent prétendre à une bonification pour tâches éducatives ou pour tâches d'assistance, ont droit à un

Leuenberger Ernst (S, SO), Sprecher der Minderheiten I und II: Es kommt mir die Ehre zu, hier mit einem Minderheitsantrag und einem Eventualantrag eine sehr starke Minderheit der Kommission zu vertreten.

Vorher noch eine kleine Korrektur: Auf der Fahne haben sich leider zwei Fehler eingeschlichen. Herr Zwygart hat den Antrag der Minderheit I nicht unterschrieben, und Herr Eggenberger hat den Eventualantrag der Minderheit II nicht unterschrieben. Diese Namen sind irgendwie auf die Fahne gelangt, und niemand weiss so recht wie.

Ebensowenig weiss man ganz genau, was den Ständerat bewogen hat, an diesem System, das in der nationalrätlichen Kommission entwickelt und vom Nationalrat im wesentlichen übernommen wurde, Änderungen vorzunehmen, die wieder ganz klar in Richtung Zivilstandsabhängigkeit gehen.

Der Ständerat hat, wenn Sie seine Fassung betrachten, nämlich beschlossen, es sei verwitweten Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten ein Zuschlag zu ihrer Rente zu gewähren. Er hat also damit wieder eindeutig ein Zivilstandsmerkmal eingeführt, was eindeutig systemwidrig ist.

Die Minderheit hat sich daher gefragt, wie diese Scharte wieder auszuwetzen ist, und hat alle Personen, die sich in einer vergleichbaren Situation wie die verwitweten Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten befinden, in ihrer Formulierung aufgenommen: «Verwitwete, geschiedene, getrenntlebende und ledige Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten haben Anspruch» auf diesen Zuschlag. Damit ist man wieder in der Logik des Systems.

Nachdem sich Widerstände, vor allem aus Kostengründen, gegen diesen Antrag ergeben haben – weil erste Schätzungen ergaben, dass dieser Antrag der Minderheit gegen 300 Millionen Franken kosten könnte – und Widerstände wach wurden, hat die Minderheit Überlegungen angestellt, wie allenfalls eine Zwischenlösung zu finden wäre. Sie hat daraufhin den Eventualantrag unterbreitet, den Sie ebenfalls auf der Fahne finden. Dort wird eingeschränkt, dass diese Personen den Zuschlag erhalten, wenn sie Anspruch auf eine Betreuungs- oder Erziehungsgutschrift haben; damit hat man den Rentenbezügerinnen- und -bezügerkreis etwas eingeschränkt.

Es ist – ich habe es bereits gesagt – kaum ersichtlich, weshalb der Ständerat diesen Rückfall ins alte System gemacht hat, und es böte sich hier gute Gelegenheit, dass der Nationalrat, der in seinem ursprünglichen Beschluss solche Differenzie-

rungen nicht vorgesehen hatte, diese Scharte, die der Vorlage zugefügt wurde, rein systemtechnisch wieder auswetzt.

Man könnte sich nun in der Tat die Frage stellen, ob denn diese Frage nicht bei einer nächsten Revision an die Hand zu nehmen sei, ob nicht bei der 11. AHV-Revision diese ganze Frage geklärt werden könnte. Im Augenblick bin ich so optimistisch, dass ich davon ausgehe, dass dieser 10. AHV-Revision Rechtskraft erwachsen wird. Ich erlaube mir den Luxus einer eigenen Meinung. Ich bin der Meinung, dass neben dem Fallstrick, den die Mehrheit dieses Rates ausgelegt hat – mit diesem unglückseligen Beschluss der Erhöhung des Frauenrentenalters –, diese Vorlage etliche positive Elemente enthält, vor allem einen Systemwechsel.

Ich möchte etwas spöttisch beifügen, dass ich als Sozialist seinerzeit ausgezogen bin, den Systemwechsel zu betreiben – und den einzigen Systemwechsel, der in den letzten 50 Jahren in diesem Land vorgenommen worden ist, möchte ich als immer noch Linksgebliebener nicht eigentlich bekämpfen. Ich hoffe daher, dass es hier möglich ist, diese Scharte auszuwetzen, diesen Systemwechsel in einem ganzen und nicht nur in einem halben Schritt zu vollziehen und damit auch die Arbeit der Kommission und ihres Ausschusses zu honorieren.

Es ist in der Tat so, dass die Kostenfrage zu einem gewichtigen Argument geworden ist. Aber wenn Sie sich gewisse Publikationen angesehen haben, haben Sie auch festgestellt, dass neuerdings Rechnungen angestellt werden, die diese 10. AHV-Revision als ein Riesengeschäft für die AHV erscheinen lassen. Es scheint mir, dass jene Rechnerinnen und Rechner, die solche Berechnungen anstellen, gänzlich vergessen haben, dass diese Vorlage bereits einmal zweigeteilt wurde: dass es nämlich einen ersten Teil mit erheblichen Verbesserungen gibt, zu denen wir alle stehen können. Und wenn man die ganzen Leistungen in Betracht zieht, auch diesen allerersten Teil der 10. AHV-Revision, lässt sich doch ein anderes Urteil bilden, als jenes, das – ich glaube am letzten Sonntag – in gewissen Publikationen verbreitet wurde.

Ich habe mich jetzt in dieser sehr schwierigen und für mich persönlich äusserst schmerzlichen Situation zu fragen, was ich mit diesen Vorschlägen mache. Ich habe Ihnen gesagt, die Vorschläge gehörten zum System, man müsse sie hier einbringen können. Wenn ich ganz sicher wäre, dass Sie die Gnade hätten, ihnen zuzustimmen – aber sicher ist man in diesem Hause nie –, könnte ich sie getrost stehenlassen, es auf eine Abstimmung ankommen lassen. Wenn Sie im Augenblick aus «Batzenklemmergründen» diese Vorschläge nicht akzeptieren wollen, würde ich mir selber untreu. Ich meine, diese Vorlage müsste eigentlich Bestand haben können. Ich würde sozusagen einen weiteren Referendumsgrund schaffen, und – das sage ich Ihnen ganz offen und lasse mich dafür prügeln – das will ich nicht.

Aus diesen Überlegungen bin ich im Gespräch mit den erreichbaren Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern zum Schluss gekommen, dass es wohl sinnvoller ist, die Anträge hier und jetzt zurückzuziehen, aber den ganz klaren Wunsch zu dokumentieren, dass bei einer künftigen AHV-Revision diese Scharte am an und für sich guten System wieder ausgewetzt werden soll.

Wenn ich schon das Wort habe, möchte ich noch einen Satz beifügen: Ich habe erwähnt, dass man diese Vorlage bereits einmal zweigeteilt hat. Frau Segmüller wird sich bestens an die «Herbststürme» von 1991 erinnern. Sie hat damals massgebend an dieser Scharfrichterrolle mitgewirkt, als diese Vorlage ein erstes Mal geteilt wurde. Es würde nun in der Logik der damaligen Beschlüsse liegen, dass man abermals zu diesem Schwert greift – ich lade Frau Segmüller dazu ein – und erneut eine Teilung vornimmt, damit man diesen unangenehmen, allerstrittigsten Teil herausnehmen und dann dem Volk in guter demokratischer Art zum Entscheid vorlegen kann. Ich bitte Sie, sich selber treu zu bleiben – Sie, die Sie 1991 in diesen «Herbststürmen» so vehement und mehrheitsfähig politisiert haben. Ich bitte Sie, jetzt nicht plötzlich zu behaupten, eine weitere Zweiteilung sei nicht möglich. Zumindest all jene, denen es mit diesem Systemwechsel ernst ist – ich habe hier bekannt, dass es mir damit sehr ernst ist –, müssten zu dieser neuen Zweiteilung Hand bieten. Dies, um nicht all jenen, die

diesen Systemwechsel grundsätzlich nicht wollen, all jenen, die ihn auch sozialpolitisch abgefedert, wie er jetzt vorliegt, nicht wollen, all jenen, die noch einen sogenannten «gesunden» Schuss Frauenfeindlichkeit in ihren Adern spüren und ihn deshalb nicht wollen, eine Gelegenheit zu geben, einer guten Vorlage, einer der wichtigsten sozialpolitischen Vorlagen der letzten 20 bis 30 Jahre, in einer Volksabstimmung einfach den Garaus zu machen.

Ich erleichtere Ihnen die Arbeit. Ich erkläre, dass die beiden Anträge zurückgezogen sind.

Präsidentin: Der Antrag der Minderheit I und der Eventualantrag der Minderheit II sind zurückgezogen worden.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 35ter Titel; 36; 37 Titel, Abs. 2; 37bis Titel
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 35ter titre; 36; 37 titre, al. 2; 37bis titre
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: Bei den Differenzen in den Artikeln 35ter, 36, 37 und 37bis handelt es sich um die Artikelüberschriften und um redaktionelle Verbesserungen. Wir bitten um Zustimmung zum Ständerat.

Angenommen – Adopté

Art. 39 Abs. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 39 al. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: Wir hatten bisher in der Rechtsordnung einen Rentenaufschub um mindestens ein Jahr und um höchstens fünf Jahre. Unser Rat wollte die Maximaldauer des Aufschubes von fünf auf drei Jahre reduzieren.

Der Ständerat hält an der bisherigen Regelung fest. Da die Aufschubdauer doch in erster Linie von den individuellen Entscheidungen des einzelnen abhängt und wir diese Entscheidungsmöglichkeiten nicht einschränken wollen, beantragt die Kommission, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 43bis Abs. 1, 3; 92bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 43bis al. 1, 3; 92bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: Hier handelt es sich lediglich um redaktionelle Verbesserungen.

Angenommen – Adopté

Art. 101ter
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: Bei Artikel 101ter wollte unser Rat die Möglichkeit schaffen, dass die AHV die angewandte Altersforschung durch Beiträge an Forschungsprojekte von Hochschulen, Gemeinschaften und Einzelpersonen fördert.

jekte von Hochschulen, Gemeinschaften und Einzelpersonen fördert.

Der Ständerat hat diese Forschungsförderung durch die AHV zweimal entschieden abgelehnt.

Forschung, auch Altersforschung, wird heute durch Nationale Forschungsprogramme, durch den Nationalfonds, durch die Hochschulen und durch Departementskredite finanziert. Wenn nun neu auch eine Finanzierung durch die AHV hinzukäme, würde dies eine Zersplitterung von Finanzierungsquellen bedeuten und damit die Gefahr in sich schliessen, dass Forschungsprojekte, die den strengen wissenschaftlichen Anforderungen, beispielsweise des Wissenschaftsrates, nicht genügten, über andere Finanzierungsquellen finanziert würden. Ich könnte derartige Beispiele konkret nennen.

Der Beschluss, die Altersforschung über die AHV zu finanzieren, hätte zudem zur Folge, dass die Altersforschung von den Versicherten und ihren Arbeitgebern mittels lohnprozentualer Beiträge getragen werden müsste; dies wäre problematisch. Dazu kommt, dass die Altersforschung eine AHV-fremde Aufgabe ist. Wo Forschung über Beiträge der Versicherungsträger finanziert wird, wie z. B. bei der Arbeitslosenversicherung oder bei der Unfallversicherung, ist sie auf eine Reduktion der Versicherungskosten ausgerichtet. Die AHV würde aber wegen der Altersforschung keinen Franken an Renten einsparen. Wir sollten es vermeiden, die jeweils spezifische Forschung den entsprechenden Versicherungseinrichtungen zu übertragen, beispielsweise der AHV die Altersforschung, der IV die Invalidenforschung, den Krankenkassen die medizinische Forschung, den Familienzulagen die Familienforschung usw. Eine solche Übertragung von Forschungsaufgaben auf die Sozialversicherungsträger wäre gefährlich. Wenn man bei der AHV ein erstes Präjudiz schaffen würde, würde ähnliches in den anderen Sozialversicherungsbereichen nachfolgen.

Aus diesen Erwägungen beantragt die Kommission, dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen. Der Ständerat hat sich diesbezüglich schon zweimal eindeutig geäussert.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 3 Art. 34 Abs. 1, 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II ch. 3 art. 34 al. 1, 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: Bei Artikel 34 Absätze 1 und 3 Invalidengesetz geht es um redaktionelle Anpassungen.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 3 Art. 35 Abs. 3
Antrag der Kommission
Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente oder auf eine ihr vorausgehende Rente der Invalidenversicherung in Pflege genommen werden, besteht kein Anspruch auf Kinderrente, es sei denn, es handle sich um Kinder des andern Ehegatten.

Ch. II ch. 3 art. 35 al. 3
Proposition de la commission
Les enfants recueillis par des personnes qui sont déjà au bénéfice d'une rente de vieillesse ou d'une rente d'invalidité allouée antérieurement à celle-ci ne donnent pas droit à la rente, sauf s'il s'agit des enfants de l'autre conjoint.

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: Bei Artikel 35 beantragt unsere Kommission eine Präzisierung beizufügen, obwohl keine Differenz zum Ständerat besteht. Wir haben auch hier mit dem Präsidenten der ständerätlichen Kommission diese Frage vorbesprochen und ihn ersucht, diese Änderung vornehmen zu können. Nationalrat und Ständerat haben übereinstimmend beschlossen, für Kinder des andern Ehegatten,

welche erst nach Eintritt des Versicherungsfalles in Pflege genommen worden sind, eine Kinderrente zu ermöglichen, nämlich in Artikel 22ter des AHV-Gesetzes.

Die Änderung in Artikel 35 Absatz 3 des IV-Gesetzes übernimmt diese Regelung auch für die Invalidenversicherung und ist damit die logische Folge des beschlossenen Artikels 22ter des AHV-Gesetzes. Es wäre unlogisch, wenn man diese Möglichkeit bei der AHV schaffen würde, bei der IV aber nicht. Wir bitten um Zustimmung zum Antrag der Kommission.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 3 Art. 36 Abs. 2, 3

Antrag der Kommission

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

Hat der Versicherte bei Eintritt der Invalidität das 45. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so wird das durchschnittliche Erwerbseinkommen um einen prozentualen Zuschlag erhöht. Der Bundesrat setzt den Zuschlag fest und stuft ihn ab nach dem Alter des Versicherten bei Eintritt der Invalidität. Er kann für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer eine besondere Regelung treffen.

Ch. II ch. 3 art. 36 al. 2, 3

Proposition de la commission

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

Si l'assuré n'a pas encore accompli sa 45e année lors de la survenance de l'invalidité, un supplément exprimé en pour cent sera ajouté au revenu moyen provenant d'une activité lucrative. Le Conseil fédéral fixe ce supplément en l'échelonnant d'après l'âge atteint lors de la survenance de l'invalidité. Il peut prévoir des dérogations en faveur des assurés qui comptent une durée incomplète de cotisations.

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: In Artikel 36 Absatz 2 hat der Ständerat eine redaktionelle Vereinfachung vorgenommen, indem er – statt explizit auf einzelne Artikel des AHV-Gesetzes zu verweisen – auf die Gesamtheit der in Frage kommenden Bestimmungen des AHV-Gesetzes verweist. Unsere Kommission beantragt sodann, in Absatz 3 eine weitere Anpassung an frühere Beschlüsse vorzunehmen, obwohl formell keine Differenz zum Ständerat mehr besteht. Gemäss dem neuen Artikel 33 Absatz 4 des AHV-Gesetzes wird bei der Berechnung der Hinterlassenenrente das durchschnittliche Erwerbseinkommen um einen prozentualen Zuschlag erhöht, wenn die verstorbene Person bei ihrem Tod das 45. Altersjahr noch nicht erreicht hat. Dieser Zuschlag entspricht dem im geltenden Recht vorgesehenen «Karrierezuschlag» in der IV bei Invalidisierung vor dem 45. Altersjahr. Da dieser Zuschlag der Entwicklung des Erwerbseinkommens Rechnung tragen soll, haben wir in Artikel 33 Absatz 4 des AHV-Gesetzes diesen Zuschlag auf das Erwerbseinkommen bezogen. Die entsprechende Bestimmung des IV-Gesetzes muss deshalb angepasst werden, indem in Artikel 36 Absatz 3 der Ausdruck «durchschnittliches Jahreseinkommen» durch «durchschnittliches Erwerbseinkommen» ersetzt wird, andernfalls käme es zu einem sinnwidrigen Karrierezuschlag auf Gutschriften. Wir beantragen Zustimmung zum Kommissionsbeschluss.

Angenommen – Adopté

Ziff. II Ziff. 3 Art. 38 Abs. 1; 43 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II ch. 3 art. 38 al. 1; 43 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: Die vom Ständerat beschlossene Änderung bei Artikel 43 Absatz 1 ist eine Folge

des Beschlusses im AHV-Gesetz, Artikel 24b: Beim Zusammentreffen von Hinterlassenenrenten und Alters- oder Invalidenrenten ist jeweils die höhere Rente auszurichten. Wir beantragen, als logische Folge unserer früheren Beschlüsse, auch eine adäquate Änderung des IV-Gesetzes, also Zustimmung zum Ständerat.

Angenommen – Adopté

Ziff. III Ziff. 1 Abs. 5–7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. III ch. 1 al. 5–7

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. III Ziff. 1 Abs. 10bis (neu), 10ter (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 10bis (neu)

Hat ein Versicherter, der seine Altersrente vorbezieht, Anspruch auf eine Zusatzrente für seine Ehefrau, ist die Zusatzrente nach Artikel 40 Absatz 3 zu kürzen.

Abs. 10ter (neu)

Der Anspruch auf Witwenrenten für geschiedene Frauen, welche am 1. Januar (Jahr des Inkrafttretens der 10. AHV-Revision) das 45. Altersjahr zurückgelegt haben, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen, sofern kein Anspruch nach dem neuen Artikel 24a zusteht.

Ch. III ch. 1 al. 10bis (nouveau), 10ter (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 10bis (nouveau)

La rente complémentaire en faveur de l'épouse octroyée à un assuré au bénéfice d'une rente de vieillesse anticipée doit être réduite conformément à l'article 40 alinéa 3.

Al. 10ter (nouveau)

Le droit à la rente de veuve pour les femmes divorcées qui ont accompli leur 45e année le 1er janvier (année de l'entrée en vigueur de la 10e révision) est régi par les dispositions actuellement en vigueur si aucun droit à la prestation ne résulte du nouvel article 24a.

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: Die Übergangsbestimmungen für bisherige Beschlüsse machen eine weitere Übergangsbestimmung notwendig. Im Verlaufe der Beratungen wurde nämlich versehentlich Absatz 12 der Übergangsbestimmungen betreffend versicherungstechnische Kürzung der Zusatzrenten beim Rentenvorbezug gestrichen. Wir haben diese Bestimmung in Absatz 10bis der Übergangsbestimmungen wiederaufgenommen. Wir beantragen Zustimmung zu unseren Anträgen betreffend die Absätze 10bis und 10ter.

Angenommen – Adopté

Ziff. III Ziff. 1 Abs. 12–15, 15bis, 16, 16bis, 16ter, 16quater, 17, 18

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. III ch. 1 al. 12–15, 15bis, 16, 16bis, 16ter, 16quater, 17, 18

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Allenspach Heinz (R, ZH), Berichterstatter: Die Absätze 12 und 13 enthalten Übergangsbestimmungen, die vermeiden, dass Personen, welche in einer herkömmlichen Familienorganisation gelebt haben, durch die Einführung des Splittingsystems Verschlechterungen in Kauf nehmen müssen. Die vom Ständerat beschlossenen Änderungen sind die Folgen der früheren, auch von uns akzeptierten Beschlüsse.

Bei Absatz 14 geht es um eine Änderung des Verweises, bei Absatz 15 bis 18 um systembedingte und redaktionelle Anpassungen als Folge der früheren Beschlüsse.

Angenommen – Adopté

Ziff. III Ziff. 2 Abs. 1–3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. III ch. 2 al. 1–3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Aufteilung der Vorlage – Division du projet

Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Jeanprêtre, Bäumlín, Eggenberger, Goll, Hafner Ursula, Leuenberger Ernst)

Rückweisung an die Kommission

mit dem Auftrag, die Vorlage derart aufzuteilen, dass über die Grundsatzfrage des Rentenalters getrennt von den übrigen Revisionspunkten entschieden werden kann.

Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Jeanprêtre, Bäumlín, Eggenberger, Goll, Hafner Ursula, Leuenberger Ernst)

Renvoi à la commission

avec mandat de diviser le projet de telle manière que la décision de principe sur l'âge de la retraite puisse être prise séparément des autres points de la révision.

Brunner Christiane (S, GE), porte-parole de la minorité: Je présente ici la proposition de la minorité de la commission pour aboutir à la séparation du projet de loi en deux projets: l'un comportant les éléments de la 10e révision de l'AVS proprement dite, l'autre comportant les éléments se rapportant à la question de l'âge.

J'étais membre de la Commission fédérale de l'AVS depuis le début de la 10e révision de l'AVS, et ensuite je m'en suis occupée avec mes autres collègues dans le cadre parlementaire. Cela fait donc quinze ans que je m'occupe de la 10e révision de l'AVS. Je suis très à l'aise pour vous faire, d'une certaine manière, l'historique de cette révision, et je me rappelle bien des promesses qui ont été faites.

La première promesse a été faite dans le cadre de la 9e révision de l'AVS. Lorsque les femmes ont présenté leurs revendications, le Conseil fédéral et les Chambres fédérales, à l'époque, ont répondu: «Nous avons des urgences que nous devons exécuter dans le cadre de la 9e révision de l'AVS, vos revendications entraînent un changement de système qui est un changement profond. Par conséquent, nous renvoyons les revendications des femmes dans le cadre de la 10e révision.» C'est ainsi qu'à l'époque on nous a consolées.

Il n'a jamais été question, pendant toute cette période, d'augmenter simultanément l'âge de la retraite des femmes, ni pendant les travaux de préparation, ni ensuite pendant les travaux parlementaires qui ont été initiés avec le message du Conseil fédéral de 1990, page 25, que je me permets de citer. Le Conseil fédéral disait à l'époque: «Les travaux préparatoires en vue de la 10e révision de l'AVS ont démontré que l'objectif d'un âge de la retraite égal pour les hommes et les femmes ne pouvait être dissocié de l'accomplissement du principe de l'égalité de traitement dans d'autres secteurs essentiels de la société. Or, il est démontré que les inégalités recensées au détriment des femmes sont encore nombreuses, et de poids.»

Le Conseil fédéral donne ensuite des exemples de ces inégalités et il conclut: «Ces exemples démontrent que le principe constitutionnel de l'égalité des droits entre hommes et femmes est loin d'être entré dans la réalité. Dans ces conditions, une élévation de l'âge de la retraite des femmes nous semble, politiquement, difficilement réalisable. De même, comme déjà dit, un abaissement de l'âge de la retraite des hommes n'entre actuellement pas en considération. Le Conseil fédéral est cependant d'avis que la prochaine révision importante de l'AVS doit porter sur l'uniformisation de l'âge de la retraite des hommes et des femmes».

Le Conseil fédéral a ainsi résumé dans son message la position qui était la position permanente pendant l'ensemble de ses travaux. Et les travaux des Chambres fédérales ont été conduits dans cette optique, dans l'optique que la question de l'égalité dans l'âge, que la question de l'examen aussi de la retraite flexible ou de la retraite à la carte, seraient traitées dans le cadre de la 11e révision de l'AVS, une fois la 10e révision de l'AVS mise sous toit. Ce n'est qu'à la fin des travaux de la commission du Conseil national que la majorité a décidé d'inscrire la question de l'âge dans le cadre de la 10e révision de l'AVS, et de faire payer en quelque sorte aux femmes le prix de cette révision.

Il y a quinze ans, on a généreusement annoncé aux femmes qu'on allait leur rendre justice. Et maintenant, on leur transmet comme message: «Nos réflexions ont duré plus longtemps que prévu, elles ont duré quinze ans. Quinze ans après, il vous faut passer à la caisse. On vous fait payer, non seulement le prix de la justice, mais on vous fait payer également les intérêts pour ces quinze années écoulées!»

La séparation du projet de loi en deux projets est élémentaire et fondamentale sur le plan de la démocratie, même au niveau parlementaire puisque, logiquement, nous devrions pouvoir nous prononcer séparément, au niveau parlementaire d'abord, au niveau populaire ensuite, sur les deux aspects qui sont maintenant englobés dans cette 10e révision de l'AVS: tout l'aspect égalité entre hommes et femmes et rente individuelle, d'une part, et, d'autre part, la question de l'âge de la retraite.

En nous disant qu'il faut prendre la 10e révision de l'AVS avec l'élévation de l'âge de la retraite des femmes ou abandonner cette 10e révision, on exerce en fait un chantage. Mes collègues ont parlé tout à l'heure – et je ne trouve pas d'ailleurs la traduction française de cette expression typiquement suisse alémanique – de prendre les raisins dans le petit pain. Vous dites, à ce moment-là: «Mais vous voulez prendre seulement la bonne partie de la 10e révision de l'AVS et ne pas l'assortir de la question de l'âge». Il est normal de réagir de cette façon, et ce n'est pas simplement prendre les raisins dans le gâteau, c'est dire: «D'une part, nous attendons que les promesses faites il y a tellement d'années soient tenues; d'autre part, et vous le savez pertinemment, la question de l'âge est beaucoup plus complexe que le fait de porter à 64 ans l'âge de la retraite pour les femmes, sans modifier celui de la retraite pour les hommes, en ne réalisant même pas l'égalité sur cette question.» Vous savez fort bien que nous devons examiner la totalité de la question de l'âge, le problème des coûts, du financement, de la flexibilité aussi parce que ce sont également des besoins individuels qu'il faut satisfaire, à côté des besoins économiques, et je crois qu'il est normal que nous disions: «Traisons les choses les unes après les autres, tenez vos promesses maintenant, adoptons la 10e révision de l'AVS en tant que telle et portons la question de l'âge de la retraite dans un projet de loi séparé.» Nous ne ferions ainsi que rendre justice aux revendications et à la situation des femmes qui attendent cette révision depuis si longtemps.

La question de l'exercice des droits démocratiques me paraît aussi être un élément important. Le peuple suisse, on le sait, n'aime pas s'exprimer sur des paquets et, lorsque nous présentons des paquets, c'est le paquet entier qui va à l'eau et c'est cela que vous êtes en train de décider.

C'est pourquoi je vous demande de suivre la proposition de la minorité et de satisfaire ainsi non seulement les éléments de la démocratie, mais aussi les promesses que vous nous avez faites depuis si longtemps.

Hafner Ursula (S, SH): Seit Jahren warten die Frauen darauf, in der AHV als eigenständige Personen zu gelten. Seit Jahren warten sie auf die Anerkennung ihrer Erziehungs- und Betreuungsarbeit, wenigstens im wichtigsten Teil unserer Sozialversicherung. Diese Errungenschaften nun mit der höchst unpopulären Erhöhung des Rentenalters zu verknüpfen ist ein Affront gegenüber den Frauen; es ist auch ein Affront gegenüber der Mehrheit unseres Volkes. «Klares Nein zum höheren AHV-Alter für die Frauen»: dieses Resultat ergeben nämlich Umfragen noch und noch. Zwei Drittel der Befragten sind gegen die Erhöhung des Rentenalters. Sie halten es für unsinnig, ältere Frauen zu längerer Erwerbstätigkeit zu zwingen, während jüngere keinen Arbeitsplatz finden. Es ist unerhört, all diese Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu drängen, mit der Erhöhung des Rentenalters auch die Eigenständigkeit der Frauen und die Anerkennung der Familienarbeit abzulehnen. Wir müssen ihnen unbedingt die Möglichkeit geben, klar ihre Meinung zu sagen.

Nach der Abstimmung vom 12. Juni 1994 war viel von Vertrauensverlust die Rede. Durch Abstimmungspakete, welche die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in die Enge treiben, wird der Missmut nur noch grösser. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden sich hoffentlich bei den Wahlen daran erinnern, wer ihnen «da oben in Bern» das Recht verweigert, zur Anerkennung der Familienarbeit ja, zum höheren Rentenalter aber nein zu sagen.

Angst vor dem Volk sei ein schlechter Ratgeber, sagte ein Sprecher der CVP am Anfang der Debatte. Wenn Sie so sicher sind, gute Argumente für die Erhöhung des Rentenalters zu haben, dann überzeugen Sie doch das Volk davon! Bringen Sie den Souverän doch nicht mit einer unmöglichen Fragestellung in die Zwickmühle. Vertrauen ist keine Einbahnstrasse. Sie können nicht erwarten, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Ihnen wieder mehr Vertrauen entgegenbringen, wenn Sie selber ihnen aus lauter Misstrauen so explosive Pakete vorlegen.

Ich ersuche Sie deshalb dringend, unserem Minderheitsantrag zuzustimmen und die Vorlage aufzuteilen.

Goll Christine (S, ZH): Die 10. AHV-Revision hat eine bewegte Geschichte hinter sich, und sie hat zweifelsohne eine bewegende Zukunft vor sich. Die 10. AHV-Revision kann mit Recht als eigentliche «Frauenrevision» bezeichnet werden. Der eigentliche Durchbruch ist die Anerkennung der Frauenarbeit, d. h. der gesamtgesellschaftlich geleisteten Arbeit, konkret der bezahlten und der unbezahlten Arbeit in dieser Gesellschaft. Der eigentliche Durchbruch ist in diesem Sinne auch der Systemwechsel mit Splitting und Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

Dieser Durchbruch musste hart errungen werden. Nicht zuletzt verdanken wir ihn auch der Zusammenarbeit von Frauen über Parteigrenzen hinaus. Klar ist aber ebenso, dass sich die Mehrheit dieses Hauses immer gegen diesen Systemwechsel gewehrt hat; jedes Mittel war recht, um den bis jetzt erreichten Konsens zu zerstören. Nach dem Geplänkel um die Einheitsrente – die Befürworter der Einheitsrente waren dabei die Verlierer – wurde die Frage des Systemwechsels mit der Rentenaltersfrage gekoppelt.

Der Systemwechsel wird konkret mit der Erhöhung des Frauenrentenalters zunichte gemacht. Die Erhöhung des Frauenrentenalters ist arbeitsmarktpolitisch unvernünftig, sie ist finanzpolitisch unsozial, und sie ist letztlich nichts anderes als eine Strafaktion gegen die Frauen.

Die einzige sozial vertretbare, gerechte und politisch saubere Lösung in der jetzigen verfahrenen Situation um diese 10. AHV-Revision ist die Teilung der Vorlage. Sie haben nun konkret zwei Möglichkeiten: Entweder Sie stimmen diesem Antrag auf Teilung zu und zeigen damit, dass Sie die von den Frauenorganisationen immer wieder beharrlich geforderten Postulate ernst nehmen. Sie zeigen damit auch, dass Sie die demokratischen Instrumente in diesem Lande respektieren und das Volk, das in dieser Frage grossmehrheitlich getrennt zu entscheiden wünscht, ernst nehmen. Sie zeigen damit auch, dass Sie bereit sind, Ihre Definition von Rechten und

Pflichten zwischen den Geschlechtern mindestens zur Diskussion zu stellen.

Ich finde es schon eigenartig, Frau Spoerry, wenn ich Sie in öffentlichen Diskussionen argumentieren höre und feststellen muss, dass Sie den Gleichberechtigungsartikel in der Bundesverfassung einfach neu definieren, indem Sie von Rechten und Pflichten sprechen. In diesem Artikel ist aber klar von Rechten zwischen Männern und Frauen in allen Lebensbereichen die Rede.

Die andere Möglichkeit: Wenn Sie dem Antrag, diese Vorlage zu teilen, nicht zustimmen, entlarven Sie damit auch, dass Ihre verbalen Bekenntnisse zum Splitting und zu den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften nichts wert sind. Sie bekräftigen damit, dass Sie die Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen eigentlich gar nicht wollen. Dann könnten Sie das aber auch einfacher haben und einfach klar und deutlich hier vorne deklarieren, dass Sie gegen jegliche Gleichstellung sind. Dann bräuchten wir nämlich diesen ganzen Leerlauf an parlamentarischer Arbeit nicht zu betreiben.

Noch ein letzter Punkt: Wir stehen an diesem Wochenende vor einer sehr wichtigen Volksabstimmung. Diese Abstimmung hat sehr viel mit dem zu tun, was wir hier und heute diskutieren. Diejenigen unter Ihnen, die für die Erhöhung des Frauenrentenalters eintreten, sind mitverantwortlich, wenn die Abstimmung zum Antirassismugesetz an diesem Wochenende scheitert, und zwar darum, weil die Erhöhung des Rentenalters genau jener Logik einer Politik entspricht, die wir hier erleben, der Logik einer Politik des direkten oder auch des schleichenden Sozialabbaus, einer Politik also, die letztlich nichts anderes darstellt als den Nährboden für Fremdenfeindlichkeit und Rassismus in diesem Land.

Cavadini Adriano (R, TI): On l'a dit tout à l'heure, cette loi doit être considérée comme un tout et c'est pour cette raison que le groupe radical-démocratique s'oppose à la proposition de la minorité.

J'avais dit dans mon intervention à l'article 9ter qu'avec cette réforme des améliorations avaient été introduites pour les femmes (le splitting, le bonus éducatif, la nouvelle forme des rentes) et qu'il fallait les confronter avec les éléments considérés comme négatifs, voir le relèvement de l'âge de la retraite des femmes. Mais il ne faut pas oublier qu'on a introduit des périodes transitoires très longues, jusqu'à la 13e année après l'entrée en vigueur de la loi, donc jusque vers l'an 2010, pour le relèvement de l'âge de retraite des femmes de 63 à 64 ans. De plus, nous avons suivi ce matin le Conseil des Etats pour atténuer les effets négatifs de la première année d'anticipation avec la réduction de moitié de ce qui serait nécessaire en fonction des calculs actuariels.

A la base de cette décision, il y a aussi des préoccupations de nature financière. La nouvelle réforme, avec l'anticipation déjà en vigueur (650 millions de francs) et ce qu'on vient de décider encore (800 millions de francs) représente aussi un effort financier supplémentaire. Ce n'est pas une nouveauté, d'autre part, que l'évolution démographique en Suisse va mettre dans quelques années l'assurance-vieillesse dans une situation difficile. En fonction de cette évolution, nous sommes convaincus qu'il est judicieux de prévoir des corrections qui puissent garantir à l'avenir à ce pilier fondamental dans la structure de notre sécurité sociale suisse une base financière solide, aussi pour les futures générations de rentiers.

Aujourd'hui, malheureusement, en discutant de la révision de l'AVS, on a presque toujours parlé négativement de la question de l'âge de la retraite pour les femmes. Mais il faut être objectif et considérer le projet entier, avec ses plus et ses moins. Ces raisons font que la révision doit être considérée dans son ensemble et que, s'il y a un vote populaire, le citoyen puisse se faire une opinion aussi complète que possible, aussi bien sur les éléments positifs que nous avons introduits dans cette révision que sur la partie considérée comme négative, liée au relèvement de l'âge de la retraite des femmes.

D'autre part, le Conseil des Etats s'est déjà prononcé sur la séparation de cette révision en deux arrêtés et il a repoussé clairement cette proposition. Donc en suivant la minorité, on introduirait de nouveau une divergence avec le Conseil des Etats

dans un secteur dans lequel il avait pris une décision très claire.

Pour toutes ces raisons, nous vous invitons à suivre la majorité de la commission et à ne pas accepter de séparer en deux cette révision.

Segmüller Eva (C, SG): Es war hier etwas viel von «chantage» und «Strafaktion gegenüber den Frauen» die Rede. Das muss ich in aller Form zurückweisen. Immerhin hat die Geschichte der 10. AHV-Revision einiges gezeigt; es wurde zum Teil zitiert.

Der Bundesrat hat die Erhöhung des Frauenrentenalters auf die 11. AHV-Revision verschieben wollen, wie er auch den Systemwechsel auf diese 11. AHV-Revision verschieben wollte. Wenn wir nun in der Kommission zugestimmt haben, schon in der 10. AHV-Revision diesen Systemwechsel vorzunehmen, dann haben wir, Herr Leuenberger Ernst, das stimmt, dafür gekämpft – und es musste gekämpft werden –, dass wir die sozialpolitischen Teile, die die Altrentner, die geschiedenen Frauen und die Hilflosen betrafen, sofort mit der 10. «A-Revision» in Kraft setzen konnten, damit nicht die bisherigen Rentner für die Verlängerung der Frist bis zum Inkraftsetzen eines Systemwechsels «bezahlen» müssen. Das war wirklich sozialpolitisch notwendig, nicht nur gerechtfertigt.

Wenn wir nun aber den Systemwechsel in der 10. AHV-Revision realisieren, muss auch die Frage des Rentenalters mit gelöst werden. Das gehört zusammen. Für mich ist die Erhöhung des Frauenrentenalters weder eine finanzpolitische Operation noch eine Strafaktion gegen die Frauen. Es liegt vielmehr in der Logik der Dinge, dass wir auch beim Alter diese Erhöhung vornehmen, wenn wir das Splittingssystem einführen. Das gehört zusammen.

Wenn uns entgegengehalten wird, wir seien nicht konsequent, wir würden das Rentenalter nicht auf 65 Jahre erhöhen – und mit der Zustimmung zum Ständerat betreffend nur 3,4 Prozent Kürzung seien wir auch nicht konsequent –, so muss ich sagen: Das ist eine Rücksichtnahme, um die Akzeptanz für diese Altersfrage in einem bestimmten Ausmass zu erhöhen. So weit sind wir gegangen. Damit ist die Revision immer noch ein Rundes, d. h., der Systemwechsel und die Altersfrage sind beisammen.

Die Frage des Rentenalters ist auch nicht im nachhinein hineingekommen oder hinterrücks hineingepflanzt worden, wie suggeriert wird. Das stimmt nicht; sondern mit dem Eintreten auf das Splitting, haben wir in der Kommission deutlich gemacht, dass wir auch die Altersfrage behandeln würden, wenn das Splitting komme. Es war ein Kommissionsbeschluss, dass dies der Fall sein werde, dass man aber die Altersfrage am Schluss und nicht am Anfang der Splittingfrage behandeln werde. Das hat so stattgefunden; was hier vorliegt, ist genau das Resultat dieser Überlegungen.

Die CVP-Fraktion stimmt daher der Vorlage, wie sie jetzt vorliegt, zu und weist mit aller Deutlichkeit eine Zweiteilung ab.

Hingegen sehen wir es gerne, wenn in der gleichen Session das Gleichstellungsgesetz verabschiedet werden könnte. Damit würde dokumentiert, dass es uns ernst ist, dass die Heraussetzung des Rentenalters, also die Gleichstellung in dieser Frage – oder mindestens eine Annäherung an die Gleichstellung –, auch mit der Verwirklichung der Gleichstellung in allen anderen Bereichen einhergehen muss.

Wir hoffen natürlich, dass bis zum Inkrafttreten der Erhöhung des Frauenrentenalters die Gleichstellung im Sinne des Gleichstellungsgesetzes erfüllt ist oder mindestens Fortschritte gemacht hat – auch wenn die Abstimmung allenfalls nicht gleichzeitig erfolgen könnte.

In diesem Sinne lehnen wir den Antrag auf Teilung der Vorlage ab.

Zwygart Otto (U, BE): Wir stehen an einem Schlusspunkt und können Auslegeordnung machen. Wir sind uns bewusst, dass über das, was wir beraten, das Volk das letzte Wort haben wird. Was haben wir zustande gebracht? Es ist ein Flickenteppich! Wir haben einerseits das Splitting eingeführt – das Splitting inklusive Erziehungs- und Betreuungsgutschriften – und haben lobende Worte von Frau Bundesrätin Dreifuss erhalten. Andererseits

haben wir im Nachgang dazu eine Erhöhung des Frauenrentenalters vorgeschlagen bekommen. Wir stehen heute vor einem Flickenteppich.

Ich bin mit meiner Fraktion auch der Meinung, dass wir die 10. AHV-Revision abschliessen sollten. Das Ziel der 10. AHV-Revision bestand in einer Angleichung der Renten von Mann und Frau. Der Vorschlag des Bundesrates war – wie wir feststellen mussten – nicht der richtige Weg. Darum wurde das Splitting vorgeschlagen, das allgemein Zustimmung fand.

Vor der Tür steht die 11. AHV-Revision. Unter dem Stichwort Demographie wird Entscheidendes geschehen müssen. Die LdU/EVP-Fraktion hat schon 1985 auf das Demographieproblem hingewiesen. Aufgrund von Gutachten haben wir festgestellt – was heute erhärtet ist –, wie die Entwicklung läuft. Geschehen ist aber bis heute in dem Sinne nichts. Das ist zu bedauern.

Wenn wir der Erhöhung des Frauenrentenalters zustimmen, haben wir ausser acht gelassen, dass eine Koordination mit anderen Bereichen des Sozialversicherungswesens, so der Arbeitslosenversicherung und der zweiten Säule, nicht erfolgt ist. Anders gesagt: Was heute vorliegt, das Netzwerk, stimmt nicht mehr. Die Rentenaltersfrage – wurde betont – ist nicht definitiv entschieden. Wir verschieben in die 11. AHV-Revision. Für die Flexibilisierung, ein Anliegen, das auch dazu gehört, haben wir keine richtige Lösung. Es sind halbbratige Entscheidungen gefällt worden.

Woher kommt das? Es hängt mit unserer Parlamentstätigkeit zusammen, mit der Form, wie wir die parlamentarische Tätigkeit verstehen respektive wie die Parteien ihre Ideologien einbringen. Man hat sich gegenseitig ausmanövriert.

Was mit dem Antrag auf Einführung des Splittings eingebracht worden war, entsprach einer ganzheitlichen Form. Aber dann wurde in der Kommission einiges hinzugefügt, das nicht dazu passte. Nun soll der Souverän entscheiden.

Wir sind uns klar, dass die Volksabstimmung kommt. Die Frage aber ist, auf welche Basis der Souverän seinen Entscheid stellen können soll. Soll er über ein «Päckli» entscheiden, dessen Inhalt in mancher Hinsicht nicht klar ist, oder soll er klar auseinanderhalten können, welche Vorteile die Vorlage bringt und welche Nachteile von den Frauen zu tragen sind?

Wir sind uns bewusst, dass der Keim der unbefriedigenden Lage im ursprünglichen Antrag der bundesrätlichen Vorlage liegt. Das «Kuckucksei der Rentenaltersfrage» wurde am Anfang der Beratung – bewusst oder unbewusst – beiseite gelegt. Darum ist die LdU/EVP-Fraktion der Meinung, dass es nur eines gibt: die Teilung der Vorlage. Es geht um die Ehrlichkeit. Wir Schweizerinnen und Schweizer sind uns gewohnt, über Steuern – und damit auch darüber, was etwas kostet – abzustimmen. In diese Problematik ist das Stimmvolk auch gewillt «einzusteigen». Die Heraussetzung des Frauenrentenalters kann – wenn auch mit der Abfederung, wie sie jetzt die Vorlage für eine Übergangszeit enthält – durchaus dem Entscheid des Souveräns anheimgestellt werden.

Ich fasse zusammen. Wir haben ein «Päckli». Aber wir haben vergessen, bei diesem «Päckli» den Knoten zu machen. Was wird geschehen? Wenn wir nicht gewillt sind, Inhalt und Verpackung voneinander zu trennen, wird dieses «Päckli» auf dem Weg zur Post kaputtgehen respektive auseinanderfallen. Das scheint uns schade zu sein.

Darum stimmen wir der Aufteilung der Vorlage zu. Wir bitten Sie, dasselbe zu tun.

Eymann Christoph (L, BS): Ich bitte Sie im Namen der liberalen Fraktion, die Vorlage nicht aufzuteilen, also der Mehrheit zu folgen. Die Revision ist als Ganzes zu sehen und auch so zu behandeln. Sie ist als Paket konzipiert worden, und es wäre falsch und sachlich unrichtig, das Paket jetzt auseinanderzureissen.

Wir haben es einmal mehr mit einem Kompromiss zu tun, der ja bekanntlich von unserem System gefördert wird; das ist, wenn man das geschichtlich ansieht, nicht zum Schaden.

Es gibt aber weitere Gründe: Wie erklären wir den Leuten, weshalb die 10. AHV-Revision fast 15 Jahre gedauert hat? Hier besteht ein grosser Erklärungsbedarf. Jetzt diese Zeitachse noch zusätzlich zu verlängern, wäre sicher falsch. Das könnte auch

die Glaubwürdigkeit dieses Parlamentes nicht fördern. Wir müssen uns weiter davor hüten, die AHV, die bisher immer sehr überschaubar war und wahrscheinlich eines der volksnahen Gesetze bildete und bildet, noch unüberschaubarer zu machen. Es ist jetzt schon sehr schwierig mit den technischen Neuerungen, aber ich glaube, dass jetzt eine Aufsplitterung zu einem noch grösseren Erklärungsbedarf führen würde. Eine Aufteilung bringt jetzt wenig Sinn; einzig die politischen Gründe, die ich nachvollziehen kann, sprechen dafür. Ich glaube, die Vorwürfe, die Frau Goll erhoben hat, sind unberechtigt. Ich finde es schade, wenn jetzt das Schwergewicht auf das Trennende gelegt wird. Ich habe in der Kommission eindrücklich erleben dürfen, wie über die Parteigrenzen hinweg versucht worden ist, eine gute, eine tragfähige Kompromisslösung zu finden. Wenn jetzt in diesem Plenum nicht nur eine Trenn-, sondern sogar eine Konfliktlinie zwischen Männern und Frauen gelegt wird, so entspricht das nicht dem Geist, der in der Kommission zum Vorteil der Vorlage geherrscht hat. Ich glaube, wir als Liberale haben heute morgen gezeigt, dass wir zu einem Kompromiss Hand bieten. Der Antrag, der von unserer Seite gestellt worden ist, zeigt auch, dass man nicht mit solchen Unterstellungen arbeiten kann. Persönlich habe ich Verständnis für die Argumentation, die Frau Segmüller geäußert hat. Wir werden ja in diesem Hause in nächster Zeit Gelegenheit haben, uns noch einmal mit dem Gleichstellungsgesetz zu beschäftigen.

Diener Verena (G, ZH): Nehmen wir an, dass die Mehrheit hier im Saal möchte, dass die 10. AHV-Revision nicht scheitert; nehmen wir das einmal an. Wir wollen positiv denken. Nehmen wir auch an, dass die Mehrheit hier im Saal dem Splitting zugestimmt hat, nicht zähneknirschend, sondern weil sie erkannt hat, dass diese Frauenpostulate jetzt verwirklicht werden müssen. Und nehmen wir an, dass die Mehrheit hier im Saal, die für das Frauenrentenalter 64 eingestanden ist, sehr gute Gründe dafür hat, warum es diese Rentenalterserhöhung braucht.

Da muss ich Sie fragen, was denn gegen die Teilung dieser Vorlage spricht. Sie sind doch bereit, in einem Abstimmungskampf für das erhöhte Frauenrentenalter einzustehen und zu erläutern, warum es aus Ihrer Optik bei 64 Jahren angesetzt werden muss! Sie sind doch auch fähig und in der Lage aufzuzeigen, warum man das Splittingmodell braucht.

Ich verstehe nicht, warum Sie mit einem geschlossenen Paket vor das Volk treten wollen. Ein Paket hat doch überhaupt noch nichts mit dem Inhalt zu tun. Ich will nicht ein verschlossenes Paket. Ich will ein offenes Paket mit zwei offen sichtbaren Gegenständen, so dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger allenfalls das wählen und herausnehmen können, was sie wollen. Wo bleibt denn die immer wieder geforderte Transparenz? Überzeugen Sie die Bevölkerung, dass das Rentenalter 64 für die Frauen notwendig ist. Ich werde das sicher nicht machen können.

Die finanzielle Überlegung allein ist ein sehr, sehr schwaches Argument. Ich erinnere an das Votum, das zu Beginn der Sitzung von seiten der SVP-Fraktion kam. Herr Frey Walter hat dabei gesagt, dass auch die Heraufsetzung des Frauenrentenalters nicht genüge, um die finanziellen Probleme der AHV längerfristig in irgendeiner Art zu lösen. Also mit anderen Worten: Wir müssen uns so oder so neue Gedanken über die Finanzierung der AHV machen. Das Argument, man habe es jetzt mit einem Gesamtpaket zu tun, da könne man nur insgesamt ja oder nein sagen, ist für mich und – davon bin ich überzeugt – für sehr viele Frauen und Männer im Volk nicht überzeugend.

Was mich ein bisschen erstaunt hat, ist die Argumentation der CVP. So wurde mir gestern schon klar, dass bei der CVP das Gleichstellungsgesetz das Türchen ist, durch das man mit der AHV-Argumentation noch durchschlüpfen kann. Das Gleichstellungsgesetz jetzt in die Argumentation zu nehmen, um zu begründen, warum man jetzt das Gesamtpaket brauche, Frau Segmüller, ist mir unverständlich. Das sticht nicht!

Die Haltung der CVP im Ständerat in Sachen Gleichstellungsgesetz war richtig und gut, und dem Ständerat muss man für seine Beschlüsse ein Kränzchen winden. Das Gleichstellungs-

gesetz aber nützt denjenigen Frauen, die in den nächsten zehn Jahren ins Rentenalter kommen, überhaupt nichts. Diese Frauen haben zu schlechten Bedingungen gearbeitet, sie haben schlechte Löhne bezogen, und nun haben sie deswegen niedrige Renten. Ihnen nützt daher im Rentenbereich dieses Gleichstellungsgesetz im Moment einfach nichts.

Die Argumentation mit dem Gleichstellungsgesetz ist Zukunftsmusik, Zukunftsmusik der 11. oder allenfalls 12. AHV-Revision. Mit der 10. aber hat diese Argumentation nichts zu tun!

Ich möchte Sie darum bitten, für die Teilung dieser Vorlage einzutreten.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr
La séance est levée à 12 h 45*

10. AHV-Revision

10e révision de l'AVS

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.021
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.09.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1342-1364
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 425

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.